



Hr. v. Lamm. ²⁴ 1782

Angeb: Nicht bei
Westländer

(lt. Nachtrag nach
S. 88 in Düsseldorf
Kochlinien)

Über Stadt und Stift Werden und dessen Verhältnisse zu
den Grafen von der Mark : staatsrechtlich bearb. / Peter
Franz Josef Müller
Düsseldorf, 1798. - 416 S. ; 8-0
Titelblatt fehlt ; Angaben aus: Sellmann, Walter:
Essener Bibliographie. Bd. 1, Sp. 345. - Das Buch ist
ohne Titelbl. erschienen, die letzten S. fehlen. -
Beschlagnahmt 1797 von der Polizei, als es bis S. 416
gedr. war. - Nur noch in wenigen Ex. vorhanden
[3937747]

Nicht ausleihbar

Beytrag
zur
Bestimmung der Gränzen

zwischen den

Franken und Sachsen

der Vorzeit.



Von

Pet. Fr. Jos. Müller,

Königl. Preuss. Interims-Landrichter, und Lehn-
Kammer-Director.

~~~~~  
Duisburg und Essen,  
bey Bädeler und Comp., Universitätsbuchhändler.

1804.

L. Sp. J. No 230  
236

1836

A. Sp. G. 236

2 Gr

R  
v



Er. Excellenz

Dem Herrn Reichsgrafen  
von der Schulenburg = Rehnert,

Königlich - Preussischem General von der Cavalle-  
rie, wirklichem geheimen Staats - Kriegs - und  
dirigirenden Minister, General - Controlleur  
der Finanzen, Ritter des schwarzen und  
rothen Adler - Ordens &c. &c.





Hochgebohrner Herr Reichsgraf,  
gnädiger Herr Staats-Minister!

Durch das Zutrauen zweyer, mit Rücksicht auf die Zahl ihrer Wohnplätze zwar kleiner, in Hinsicht ihrer Bevölkerung aber, und der vortheilhaftesten örtlichen Verhältnisse nicht unwichtiger Orte Werden und Kettwig, mit dem angenehmen Auftrage beehrt, Seiner Majestät, unserm allergnädigsten Könige und Herrn in der höchstschätzbaren Person Eurer Excellenz mit Herz und Mund zu huldigen, bitte ich, diese kleine Schrift, welche ich Eurer Excele

lenz an diesem Tage der Freude hiedurch  
zu überreichen die Gnade habe, als ei-  
nen besondern Beweis meiner tiefsten Ehr-  
furcht und Ergebenheit aufzunehmen.

Ich bin

Eurer Exzellenz

Hildesheim am 10. July

1803.

unterthänigster Diener

Müller.

## W o r r e d e.

**E**inigen Gönnern und Freunden ist die Schrift über Werden bekannt, welche ich vor einigen Jahren zu der mir aufgetragenen Bertheldigung der Abteylichen Gerechtsame bis auf einige Anlagen, die mir der Krieg durch die Entfernung des Archivs vorenthielt, gegen die Behauptungen ebenderselben höchsten Regierung herausgegeben habe, der ich jetzt angedehre, und mit gleicher Irene, womit ich mich für meine vorige Herrschaft aufgeopfert, zu dienen gedenke.

Der Hauptendzweck derselben hat zwar durch die Friedensschlußmäßige Auflösung der Abtey aufgehört, für den Freund der Vaterländischen Geschichte wird sie aber doch immer einigen Werth behalten.

In dieser Schrift hatte ich zur Hebung des allgemeinen Irrthums, als ob Werden ein Zugehör der Grafschaft Mark sey, unter andern auch S. 42. S. 113. den Satz aufgestellt, daß die Bewohner des Stifts Werden Ripuarier, folglich Franken, und dagegen die Bewohner der Grafschaft Mark Sachsen gewesen seyen, und solchen in der Anlage 21 näher zu entwickeln versprochen.

Dies gab zum Wunsche, und dieser zum Versuche Anlaß, die Gränzen zwischen den Franken und Sachsen der Vorzeit in ihrer ganzen Ausdehnung aufzufinden,

und auf diese Weise entstand die vorliegende besondere Schrift, die zwar nichts weniger als überall völlig befriedigend, aber doch dazu geeignet ist, um von Forschern, die mehr Gelegenheit und Muße haben, diesen Gegenstand ganz zu erschöpfen, wenigstens an einigen Stellen mitbenutzt werden zu können.

Die Geschichte der Vorzeit hat übrigens zwar für den größten Theil der Leser wenig Anziehendes, sie hört aber deswegen nicht auf, noch immer wichtig — höchst wichtig — zu seyn; und ich halte mich sogar überzeugt, daß, wenn zumal wir Deutsche in der Geschichte, die noch fast der einzige kaum durchdringliche Nebel ist, den uns die Feinde des Ruhmes unserer Väter vor die Augen geschoben haben, nicht zeitig genug das wenige Wahre von dem vielen Falschen zu unterscheiden, und dadurch die, nach den Ereignissen mehrerer Jahrhunderte zu urtheilen, welche mit Ereignissen vor Jahrtausenden in ununterbrochener Verbindung stehen, handgreiflich auf gänzliche Vernichtung des allmählig mehr und mehr eingeengten Volks berechnete Absichten nicht endlich einsehen zu lernen, und dann bey der alle gleich stark bedrohenden Gefahr unsere nicht selten zur wechselseitiger Zerstörung gebrauchten Kräfte nicht endlich brüderlich zu vereinigen, das Unglück haben sollten, wir ungeachtet des Lichts, dessen Einige sich rühmen, wo sie doch im Allgemeinen am Gängelbände der aus den Quellen schöpfenden wenigen Eingeweihten des Auslandes, eben so gut blinde Kuh misspielen, wie alle Andere, und ungeachtet der unüberwindlichen Heere, die vereinigt die Welt wieder zu ihrem Erbe machen könnten, frühe oder spät alle am Schandjoch unserer ehemaligen Knechte werden ziehen müssen.

M.

## §. I.

### Friesland.

Wenn schon Friesland, welches sich erst, nach der Angabe des Tacitus bis an, 1) nachher aber über den Rhein erstreckte, 2) folglich auch Holland und Seeland mitumfaßte, 3) nicht zu gleicher Zeit, sondern vor und nach dem Reiche der Franken einverleibt wurde, so war es doch eher ein Zugehör desselben, als Sachsen. In der Bestimmung der Fränkischen Grenze muß also billig mit Friesland angefangen werden.

Von der Elbe an machten die Friesischen Länder Hadeln und Redingen,

mit Einschluß der Grafschaft Oldenburg die Grenze; 4) dann die Drente, worzu Gröningen gehörte; 5) die Zwente, Salland, oder Overyssel, 6) worinn Deventer lag, 7) welches ein Zugehör des Fränkischen Kirchenbezirks zu Utrecht war, 8) und zwar schon vor und zu den Zeiten des Lothringisch = Fränkischen Königs Zuentibold, indem dieser die Schenkung von Ziel am rechten Ufer der Waal, und von Deventer am rechten Ufer der Iffel der Kirche zu Utrecht bestätigte. 9)

1) Eodem anno *Frisii transrhenanus* populus. *Ann. Lib. I.*

2) *Frisiam, quæ confinis est Flandriæ. Lamb. Schaffnab. ad ann. 1071.*

3) *Math. de Nobil. Lib. I. cap. 18.*

4) *Egilmarus Comes in confinio Saxonix & Frisix. Müſer Osnabr. Geſch. 2. Th. Urk. 47. C. 55. Aldenburg quæ est in Amerland, terra Fresonum. Helmold. Lib. 2. c. 4. 7 & 8 p. 621. 623 & 624. bey Leibniz S. r. Brunsw. T. 1. Egilmar ist ohne Zweifel ebenderselbe, welcher in den Ur*

Kunden von 1088 und 1093 bey *Lindenbrog* (S. S. in *Privil. Eccl. Hamburg.* p. 146 und 154) vorkommt; das Erbe seiner Nachkommenschaft ist bey weitem das ausgebreitetste; Sie sitzt auf den *Hollsteinischen Fürsten, Stühlen*, und auf den *Thronen von Schweden, Dänemark und Rußland.*

5) *Villa Gröningan.* in *Comitatu Trente.* 1040. *Buchel.* ad *Hedam* p. 122.

6) *Secus fluvium Isla,* in *confinio Francorum & Saxonum.* *Altfrid.* in *V. Ludg.* cap. 2. §. 11.

7) *Post hæc ædificaverunt ei Ecclesiam in littore orientali ejusdem fluminis (Isla) in loco, cujus vocabulum est Daventre &c. Saxones collecto exercitu effugarunt Christianos ab illis locis, & Ecclesiam combusserunt igni &c. Sedato igitur tumultu reversisque prædonibus (Saxonibus) in sua &c. Altfrid. a. a. D.* Zwischen *Daventer* und den Wohnungen der Sachsen muß also noch einiger Strich fränkisch, oder friesisch gewesen seyn.

8) *Tunc Frisia depopulata est; Trajectum civitas excisa; sanctus Radbodus urbis Episcopus cedens persecutioni Daventria sedem constituit.* *Albert. Stad.* ad ann. 876.

9) *Pont. Hist. Geln.* L. 5. p. 63. und *Heda,* cum not. *Buchel.* de *Episc. Ultraj.* p. 94. Uebrigens war ein Theil Frieslandes schon von *Willi-*

brod, der zu Utrecht ein Bisthum gründete, zum Christenthum gebracht. Gregor, und seine Gehilfen breiteten es bis an die Laubek (Labeki, nicht Lef, wie Mabillon angiebt) aus, welche auch während der ganzen Regierungszeit Pipins zwischen den christlichen und heidnischen Friesen die Grenze ausmachte. Ludg. in V. S. Gregor. apud Mabill. Sæc. 3. P. 2. p. 326. Ostfriesland blieb für unsern Ludger aufgehoben.

## §. 2.

Hebung einiger Zweifel in Hinsicht Utrechts.

Karl IV. hat der Kirche zu Utrecht in der Twente und dem Sallande einen Freystuhl bewilliget; dergleichen Freystühle bestanden aber nur auf Westfälischer oder Engerscher Erde; es scheint also, daß die Twente und das Salland Zugehöre Westfalens gewesen seyen. Allein nirgend äussert sich die geringste Spur, daß dieser Freystuhl jemal wirklich zu Stande gekommen seye; entweder, weil die auf



ihre eigenthümliche Geseze und Gerichts-  
Verfassung eifersüchtigen Friesen 1) oder  
vielleicht auch selbst der Erzbischof von  
Köln, als Herzog von Westfalen und  
oberster Stuhlherr diese Neuerung zur  
Kränkung ihrer Gerechtsame nicht zugege-  
ben haben. Auch sagt Karl IV. in dem  
Freybriefe für den Bischof von Utrecht:  
nach Westfalen hin, 2) nicht in West-  
falen, wodurch er also selbst die Twen-  
te und das Salland von Westfalen  
ausgeschlossen hat. Zwar gehört Ottmars-  
sen zur Balley Westfalen, 3) daher  
folgt aber nicht, daß es wirklich ein Zuge-  
hör Westfalens seye, denn so erstreckte  
sich z. B. die Balley Franken über  
Schwaben und Baiern. Zu der  
Balley Koblenz gehörte Köln, Rheins-  
berg, und sogar Mecheln. Zur Balley  
Westfalen gehört auch Duisburg, u.  
s. w. Ottmarsen ware schon frühe ein  
Zugehör des Utrechthisch: Fränkischen Kir-  
chenbezirks, und Bischof Kadbod hatte  
es zu seiner Grabstätte gewählt. 4)

2) Die Gesetze der Friesen kommen schon in den ältesten Zeiten vor. *S. Lindenbrog L. ant.* Hierher gehört auch die bey Rindlinger, u. a. a. D. abgedruckte Werdensche Urkunde Folkhers von 855: *secundum Euna* (d. h. legem) *Fresonum. 2. B. Urk. 3.* Die neuen Gesetze wurden bey einer allgemeinen Versammlung aller Grietmänner (d. h. Rechtsmänner, Richter) geprüft, und entweder bestätigt, oder verworfen; *Et nos iudices totius Frisiae congregati Statuta &c. tanquam rationabilia & honesta ratificamus. 1317. Math. T. 4. p. 62.* Nach solchen wurden die Friesen gerichtet, *secundum Frisonica ipsorum jura*, durch einheimische Richter, *Gubernatorem sive Rectorem non constituemus, aut praefatis terris, & districtibus praeficiemus, sed quod per earum Grietmannos, iudices et officiales &c. regantur. Privil. Sigism. von 1417 ibid. p. 195 und 196.* Als daher Karl V. zu Arnhem einen obersten Gerichtshof niedergesetzt hatte, ließen die Landschaften Salland, Ewente u. s. w. 1556 zu Brüssel durch Abgeordnete dagegen vorstellen. *Pont. Lib. 3. p. 869;* daher erkannten auch die Landschaften Salland, Ewente, Drente, u. s. w. 1569 den vom Herzog Alba abgeschickten Königlichen Commissar nicht an, indem sie behaupteten, daß sie nur von ihren Amtleuten, Scheffen und Rath u. s. w. in Folge ihrer althergebrachten Freyheiten besprochen werden könnten. *Math. Vet. jus. Transil. T. 3. p. 797. &c.*

- 2) *Versus Westphaliam.*
- 3) Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte, §. 41. S. 65.
- 4) Si sui permitterent. *Mabil. Sac. 5. p. 31.*

### §. 3.

Fortsetzung der Bestimmung der Grenze. *Wentheim.* Der vormalige Gau Hamaland.

Wentheim 1) war ursprünglich ein Zugehör des Stiftes *Metrecht*, und zwar schon von den Zeiten *Karl Martels* her, folglich noch vor der Vereinigung Sachsens mit dem Fränkischen Reiche. 2) Eben so wenig hat auch der Gau *Hamaland*, oder wie er nachher genannt wurde, *Zürtphen*, zu Sachsen oder Westfalen gehört.

- 1) *Wentheim* bey *Kopp* über die Verfassung der h. G. §. 68 und 88. S. 101 und 122 muß *Bouchheim*, *Wochum* heißen, und ist *Wochum* in der Grafschaft *Mark*.
- 2) *Heda de Episc. Ultraj. cum not. Buch. p. 27.*

### Hebung der Einwürfe gegen den Gau Hamaland. Erster Einwurf.

Abela, die Mutter Meinwercs und Gattinn, erst Immeds, dessen Vaters, nachher Valderichs, und Tochter Wigmanns, des Stifters der Abtey Elten berief sich auf das Sachsenrecht, 1) als sie die Stiftung ihres Vaters 2) umzustossen versuchte. Es scheint also, daß Elten im Gau Hamaland ein Zugehör des sächsischen größern Gaus Westfalen gewesen. Allein sie konnte unmöglich die im Gau Hamaland gelegenen Güter, z. B. Elten selbst bezielen, ihre Absicht konnte vielmehr nur auf die wirklich sächsischen Güter gehn, gleichwie sie denn auch nicht alle Güter, sondern nur einen Theil davon 3) zurück verlangte. Als Abela ihren zweiten Gemahl Valderich dahin zu bringen sich bemühet, daß er die Grafschaft seines Blutsverwandten in Abwesenheit des Grafen Wigmanns

bey dem Kaiser nachsuchen möchte, sagte sie unter andern, daß sie diesen Sachsen, 4) womit sie den Grafen Wigmann 5) meinte, in ihrer Nähe unmöglich dulden könne. 6) Unstreitig muß also sie von fränkischem Stamme gewesen seyn, und auf fränkischem Boden gewohnt haben.

1) *Secundum legem Saxoniam*, wenn nicht vielleicht in der Urschrift steht: *Salicam*. S. Urk. Otto III. bey Pontan. Stangefol. Math. Lünig. &c.

2) *Comitis in littore Rheni*, auch: *circa littore Rheni*. *Alp. de divers. temp.*

3) *Quandam hereditatis partem*.

4) *Saxonem istum*.

5) Welcher nämlich Comes in occidentali Saxonis d. h. in Westfalen war, *Chron. Quedlinb. ad ann. 1016.*

6) *Alp. de divers. temp.*

## Einige Zwischenbemerkungen. Balderich.

Zur Berichtigung der Geschichte von Kleve 1) ist zu erinnern, daß Balderich, wie vielmehr also seine Vorgänger? noch zu voreilig ein Graf von Kleve genannt wird. Die Graffschaften wurden damals noch nach den Gauen — es hat aber nie ein Gau Kleve bestanden — genannt, und Balderich erscheint auch nirgend als Graf von Kleve, sondern 1006 als Graf im Gaue Drente. 2) Er ist auch nicht 1001, 3) noch 1004 4) gestorben, wie sich aus dem Folgenden ergibt. Balderichs Stieffsohn ward 1014 umgebracht. Adela, dessen unnatürliche Mutter und Mörderinn, die Gattinn Balderichs ward deswegen, selbst auf Betrieb ihres andern Sohnes, des Bischofs Meinwercs auf dem Reichstage zu Dortmund zum Tode verurtheilt, wovon sie aber die vielen Bitten der Fürsten, und große Opfer an Gütern für die Kirche zu Paderborn

retteten. Zu der Uebergabe dieser Güter im ersten Monate des Jahres 1016 5) und insbesondere des Guts *Himmerfeld* un im folgenden Monate, hat *Walderich*, ihr Eheherr noch mitgewürkt. 6) Weiter. Im zehnten Monate ebendesselben Jahres 1016 ward auch *Graf Wigmann* auf der Heimreise von einem Besuche bey dem *Grafen Walderich* überfallen, und ermordet. *Walderich* und *Adele* wurden auch dieses Mordes beschuldiget, 7) jener konnte wenigstens auf der Reichsversammlung zu *Nimwegen* keine gesetzliche Entschuldigung über den Tod *Wigmanns* vorbringen, ist aber nachher dennoch ausgesöhnt worden. 8) Bis 1018 hat er also noch gelebt; sein Lebensende scheint übrigens in das Jahr 1019 zu fallen.

1) Die Geschichte von *Kleve* bedarf noch mancher Berichtigungen. Ohne der *Fabel* von *Helias Schwan* zu gedenken, worüber der sogenannte *Graf von Cabalis* (*Amsterd. chez Jacques le Jeune 1671. quatr. Entret. sur les sciences secretes p. 166.*) bey Gelegenheit seines *Vegetations- Systems* der *Salamander* und *Eyl-*

phen mit Erbdöchtern, und der Erben  
 söhnen mit Nymphen, welches er immortaliser  
 les Nymphes, und Ovid. *Sunt superis sua jura*  
 nennt, wie billig, lustig macht, so ist es auf-  
 fallend, daß sogar noch Pauli (Preuss.  
 Staatsgesch. 6. B. S. 459) der Sage nicht  
 widerspricht, daß ein vorgeblicher Graf von  
 Kleve schon im achten Jahrhundert eine Lothrin-  
 gische Herzogliche Prinzessin zur Gemahlinn  
 gehabt haben solle, wo doch der Name Lothrin-  
 gen erst in der Hälfte des zehnten aufgekom-  
 men, u. d. m.

2) *Heda de Episc. Ultraj. cum not. Buchel. p. 101.*

3) Wie Pauli a. a. D. S. 460 behauptet.

4) Nach Pet. Streithagen *Tetraësch. in Com. ac Duces Clivæ p. 13.*

5) *Cum manu Baldrici Comitis, Mariti sui, & Advocati. S. Vis. Meinweri ed. ab Ad. Overham p. 80.*

6) *Baldericus quoque Comes predictus per consensum suæ consuetudinis Adelz. ebendas. p. 81.*

7) *Vita Meinw. Dittm. Chron. Hildesense u. f. w.*

8) *Baldericus reconciliatur, & promissio divine obliviscitur. Leibn. p. 423.*



## Die verschiedenen W i g m a n n e.

Viele, und selbst Leibniz 1) haben sich bey den Namen W i g m a n n geirrt, und oft einen mit dem andern verwechselt. Leibniz hält W i g m a n n, den Vater der A d e l a, für den Sohn W i g m a n n s des Bruders H e r m a n n s, Herzogs von Sachsen; dies ist aber unrichtig. Folgende Bemerkungen werden dazu dienen, wie in Hinsicht der verschiedenen W i g m a n n e äusserst verworrene Geschichte aufzuklären.

W i g m a n n der ältere Bruder H e r m a n n s, Herzogs von Sachsen aus dem Willingischen Geschlechte war vermählet mit F r e d e r u n, der Schwester der Königin Mathildis, Gemahlinn Henrichs I. und Mutter O t t o's des Großen. Dieser scheint derjenige zu seyn, dessen Tod das Register von Fulda auf das Jahr 944 angebt. 2)

Einer seiner Söhne nannte sich zwar auch Wigmann; dieser blieb aber 967 im Slavischen Kriege, 3) und kann also der Vater der Adela nicht seyn, der 968 das Kloster Eiten gestiftet, und 980 noch gelebt hat.

Wigmann der Vater der Adela scheint vielmehr von dem Wigmann abzustammen, in dessen Graffschaft die Güter lagen, welche 855 dem Kloster Werden geschenkt wurden. 4)

Wigmann, der 1016 ermordet wurde, war ein Sohn Eberts, 5) des im Slavischen Kriege gebliebenen jüngern Wigmanns und Enkel Wigmanns des ältern, des Bruders Hermanns Herzogs von Sachsen. Daß er mit dem herzoglichen Hause in Verbindung gestanden, ergibt sich schon daher, daß Bernard Herzog von Sachsen, und Enkel Hermanns, des Bruders Wigmanns des ältern, des Großvaters dieses 1016 ermordeten Wigmanns der gesetzliche Vormund

dessen nachgelassenen Sohnes, und Verwalter dessen Vermögens gewesen; 6) und daß er der Sohn *Eberts* gewesen, ergiebt sich aus den Urkunden *Otto's III.* und *Henrichs II.* 7) in welchen eben derselbe Hof 1001 in der Grafschaft der Kinder *Eberts*, und 1009 in der Grafschaft des Grafen *Wigmann* erscheint. Da *Ebert*, sein Vater, erst 994 in *Ostfalen* gestorben ist, 8) so scheint er sich bey Gelegenheit der Magdeburgischen Vogten über das Kloster *Burhorst* im vormaligen Hochstift *Münster* 9) (in *Westfalen*) niedergelassen zu haben, indem er 989 als Vogt dieses, und 993 als Vogt des Klosters *Meteln* vorkommt, 10) und seine Vermählung mit der Tochter des Präfekts oder Grafen im nachherigen Herzogthum *Geldern*, u. s. w. wodurch er nun auch am linken Ufer des Rheins begütert ward, scheint seine Niederlassung in *Westfalen* und am *Niederrhein* vollends befestiget zu haben.

1) Præf. ad T. I. fol. 2.

2) *Leibniz* T. 3. p. 763.

3) *Ann. Saxo* bey *Eccard* p. 314. In den Sarnrodischen Annalen bey *Meibom*. S. 420 sind die Grafen *Wigmann*, Vater und Sohn verwechselt. *Wigmann* der Sohn hat keine Erben hinterlassen, indem *Otto* der Große eine Hälfte von dessen Nachlassenschaft dem Kloster zu Lüneburg, und die andere dem Kloster *Remade* an der Weser geschenkt hatte. S. *Dittm.* bey *Leibn.* ad ann. 967 p. 315.

4) *Proprietatis meæ res, que mihi jure hereditario in pago Hamulande (jetzt in Friesland) in comitatu Wigmanni &c. Urf. Folkhers bey Kündlinger, u. a. Daher sagt Alp. de div. temp. von Wigmann, dem Vater der Abela: ditissimi, & longe nobilissimi Wigmanni, cujus majores magnam partem Germaniæ, maxime circa littora Oceani tenebant, filiam duxit uxorem.*

5) *Ann. Hild. &c.*

6) *Advenit tandem Bernardus dux, nepos meus, qui jure filii præfati comitis adhuc parvuli, & totius hereditatis tutor, & nefandi criminis ultor &c. Dittm. ap. Leibniz, p. 412 und nach ihm Ann. Saxo; wiewohl auch Könige und Fürsten, als solche, mit Ausschließung der nächsten An-*

Kuerverwandten über die Kinder des Adels das Recht der Vormundschaft hatten. *Math. de reb. Ultraj.* p. 139. Die Urkunden des unter die ersten weiblichen Stifter gehörigen Stifts Werden [1024 Rex & Regina *Frethenam* intranta ibi occurrunt imperiales filix ac sorores Sophia & Adelheida. *Chron. Quedlinb.* wenn jedoch nicht, *Frethenam*, *Werden*, gelesen werden muß] können übrigens hierüber das meiste Licht verbreiten. Dittmar sagt: Thidericus, S. Mimmingerodensis Ecclesiæ Præsul, materteræ meæ [filius] juxta qui exspectabat, primus advenit, ac dilecti obitum amici merore questus insolabili corpus [Wigmanni] ad Freihem [Fretheim] civitatem comitatus, et hoc ad fratres suos [ *Annal. Saxo: patres* ] collocare summopere studuit.

7) Wey Lünig unter Gandesheim.

8) 2. non April *Necrol. Hildes.* bey *Leibniz* T. I, p. 764. *Fuldense* T. 3, p. 765. *Chron. Quedlinb.*

9) Diese Wogtey gehörte im 13ten Jahrhunderte den Grafen von Ravensberg. *Kindlinges Gesch. der d. G.* 44. Urf. S. 160.

10) *Schoten Ann. Pad.* p. 534 und 539.

## Zweiter Einwurf gegen den Gau Hamaland.

Siegebert im Leben des Bischofs Dietherichs von Metz nennt Hamaland ausdrücklich einen sächsischen Gau; 1) allein es ist nichts ungewöhnliches, daß die sächsischen und friesischen Gauen, eben so wie die Völkerschaften, besonders von entfernten Schriftstellern, verwechselt werden. Bischof Dietherich von Metz starb 983. 2) Sein Vater, der Graf im Gau Hamaland gewesen seyn soll, hieß Everhard. Um diese Zeit war aber kein Graf dieses Namens in Hamaland, sondern Wigmann der Vater der Adela. 3) Zwar kommt 944 ein Graf Everhard in Drente vor, 4) und dieser scheint also der Vater Dietherichs gewesen zu seyn, aber auch Drente war, wie schon vorhin gezeiget ist, kein sächsischer Gau. Siegebert ist auch der einzige, der Hamaland für einen sächsischen

Gau angiebt, ohne daß er solches durch eine einzige Urkunde unterstützt hätte. 4)

1) In pag. *Saxoniæ* Hamaland. *Leibn.* T. I. p. 294. Dagegen hat der Nassauische Geheimrath Joh. Martin Kremer in der Geschichte des Ardenaischen Geschlechts, und des Hauses Nassau sich weder durch den Gau Hamaland, noch durch den Zusatz: *Saxoniæ* abschrecken lassen, den Bischof Dietherich von Metz in den sogenannten Salisch-Nassauischen Stamm aufzunehmen. Auch hat er sich über die Eigenschaft eines *patruiis*, wie es in der ersten Grabschrift des jungen Everhards, und in der Urkunde 57 C. 84, oder wie es in der dritten Grabschrift heißt: *ex cujus fratre fuit genitus* [*Vit. Theod. ap. Leibn. T. I.*] hinweggesetzt, und den jungen Everhard aus einem Sohne des Bruders des Bischofs Dietherichs in dessen Enkel umgeschaffen. Eben so hat er die Aeltern des jungen Everhards, um dessen Familie aus Hamaland bey Metz niedersetzen zu können, bey dessen Leichenzuge 978 erscheinen lassen, in Folge der Worte: *luctu plebis, Patrumque*, welche aber, besonders mit Rücksicht auf die Worte: *genti, Patriaque suæ* [*Drente*] von dem Volke und den Vätern, d. i. den Stiftsherrn zu Metz zu verstehen sind. Der junge Everhard scheint seiner Aeltern bald nach der Geburt beraubt gewesen, *ab ipsius Cunis educatum &c. curator Everhardi*, und sein

Stamm auch mit ihm erloschen zu seyn: ad propagandum spem suæ posteritatis, ad dilatandam gloriam suæ nobilitatis &c. Vita Theod. cap. 19. Fremer hat auf diese, so wie auf jene eben so irrige Voraussetzung, daß der angebliche Stammvater des Hauses Nassau, Otto, ein Bruderssohn des Bischofs Dietherichs von Metz gewesen, seine ganze Geschichte gegründet, und ist ausser diesen, noch in mehrere Irrthümer gerathen. Z. B. Nicht Gebhard, dessen Bruder Conrad seinen Sohn gleiches Namens 905 abschickte, um die Grafen Gerhard u. Matfried an der Mosel zu bekriegen, sondern dieser letzte Gerhard, der Bruder Matfrieds, und des an Regino's Stelle zu Prüm eingedrungenen Abts Richards [Regino ad ann. 892] wogegen Conrad, Gebhards Bruderssohn, abgeschickt war, hat Oda, die Wittib des Königs Suentebolds geheirathet. Die Worte in dem Leben Dietherichs: affectum, quem habebat in fratrem, transtulit in consobrinum, sind nicht von dem Bruder des Bischofs Dietherichs zu verstehen, denn dieser hat ja nach der Behauptung Fremer's damalen noch gelebt. Wahrscheinlich soll es heißen: affectum, quem habebat [Rex, oder Imperator] in fratrem [Brunonem] transtulit in [Theodoricum] consobrinum. Diese Meinung scheint auch durch die folgenden Worte unterstützt zu werden: dolens autem Antistes Theodoricus. Der von Fremer angenomme-



nen Behauptung Eccards, daß Berengar, König von Italien der Sohn Everhards, des Schwagers Karls des Kahlen gewesen, kann ich ebenfalls nicht beystimmen. Desgleichen sind die verschiedenen Ottonen, Conrade, Everharde, Heinriche u. s. w. durchgängig verwechselt. Hier ist der Ort nicht, sich deshalb in weitläufige Untersuchungen einzulassen, aber doch, um den wahrheitliebenden Leser zu warnen, ehe er es glaubt oder gar nachschreibt. Dies gilt überhaupt von allen Geschichtschreibern, oder Geschichtserklärern; daher haben jene, welche die Quellen, aus denen sie geschöpft haben, nicht anzeigen, fast keinen Werth.

2) *Leibn. a. a. D. S. 511.*

3) *S. die Eltenschen Stiftungsurkunden.*

4) Von ihm sagt der Verfasser der *Exeger. praelim. de Geneal. Reg. Dagob. in Actis S. S. Martii cap. I. p. XV.* Siegeberto Gemblacensi ignoscens, quod antiquitatum Francicarum non satis distinguens tempora, aliis viris magnis nullo examine praemisso secutis praerit in errores nec leves nec paucos.

## S. 8.

### Dritter Einwurf.

Der Herzog von Geldern hatte zu Bredfort einen Freysstuhl.

1) Es scheint also, daß die Wohnplätze der Sachsen sich bis in den Gau Hamaland erstreckt haben. Allein Bredesfort war kein ursprüngliches Zugehör des eigentlichen Gaues Hamaland, sondern ist späterhin von dem sächsisch-westfälischen Stift Münster abgerissen worden. Der Ausdruck breite Furt scheint eine Grenze anzuzeigen, so wie denn auch Winterswick, wo eigentlich der Frenstuhl war, ganz auf der Grenze liegt. Dasselbe gehörte 1287 dem Kapitel zu Breden. 2) Otto von Ahaus, Erbe des Schlosses Bredesfort, und der ganzen Herrschaft Lohn überließ 1316 diese Stücke wieder dem Bischöfe von Münster, so wie sein Erblasser 1315 auf die Herrschaft Holte vor seinem Frengerichte zu Winterswick verzichtet hatte. 3) Dasselbe gehörte auch unter das Münsterische Archidiaconat auf dem Braem, 4) und der Besitz davon ist auch fortwährend von Münster bestritten worden. 5) Der Ausdruck: einen Frenstuhl, und

nicht mehr, beweiset sogar, daß ausser dem von Westfalen abgerissenen Winterwick im vormaligen Gau Hamaland kein Freystuhl war, oder vielmehr nicht seyn durfte, weil er nicht zu Westfalen gehörte.

1) Kopp a. a. D. S. 35. S. 18.

2) Nunning Monum. Monast. p. 179.

3) Kindlinger 2. Abth. S. 265.

4) Nunning a. a. D. S. 202.

5) Hobbeling Besch. des Stifts Münster S. 109.

### §. 9.

Beweis, daß Hamaland ein Fränkischer Gau gewesen.

Bei der Theilung des Reichs unter den Söhnen Ludwigs des Frommen 837 erhielt Karl den größten Theil Belgiens 1) vom Meere an, den Grenzen Sachsens vorbei, bis an die Grenzen Ripuariens, ganz Friesland,

und die Graffschaften Moilla, Hattuarien, Hamaland, und Maafsgau. 2) Ludwig der Deutsche bekam Sachsen. Hamaland gehörte also zu Belgien, oder den Niederlanden, und nicht zu dem sächsischen Gau Westfalen.

- 1) Portionem regni his terminis notatam Karolo dedit, id est a mari per fines Saxoniae, usque ad fines Ribuariorum, totam Frisiam, & per fines Ribuariorum Comitatus Moilla, Halt, Trahamolant, Masagobbi. *Nithard*. Dedit filio suo Carolo maximam Belgarum partem, id est a mari per fines Saxoniae usque ad fines Ribuariorum Comitatus Moilla, Ettraham, Melant, Mosagau. *Ann. Bertiniv.* Die Schreibfehler, welche durch Anhängung der Vorsylbe des dritten Gaus Ham-eland an den zweiten Hattuar. oder Attuar. entstanden, hat schon *Valerius* in *not. Galliae* berichtigt. Dergleichen Fehler sind sehr gewöhnlich. So steht auch z. B. bey *Nithard* p. 306. aquis gematum, statt aquisgranum. *Paulini* und *Eccard*, und nach ihnen *Bessel* haben sich Mühe gegeben, den Gau Moilla auszufinden. Bald suchen sie ihn in Hasbanien, bald in Hattuarien, bald bey Tossandrien. *S. Bessel S. 684 und 685.*

Zuletzt setzt dieser ihn zwischen der Erf, der Ruhr, und der Merse. S. 686. Hier sind meine Gedanken darüber. In Hamaland lag Deventer, Uplan, Elten, u. s. w. an rechten, die Betau am linken Ufer des Rheins. In Hattuarien Goch, Wachtendonk, Uden, Geldern u. s. w. Im Maasgau Odilienberg bey Roermond, Süstern (welches seinen Namen von den Töchtern des Königs Zuentebolds, der übrigens in dieser Gegend noch im Andenken ist, nicht haben kann, indem dieser Ort schon zu Pipins Zeiten unter diesem Namen bekannt war: *Villa Suestra egregia Blittrudis sagaci industria ab ingenuis Viris pecuniae impendiis comparata.* Henschen in *Exeg. de Episc. Tungr. & Traject.* in *Actis S. S. Maji T. 7. p. XLV.* Gangelst Gangluden, wozu Bücht und Millen gerechnet werden, Meerfen bey Mastricht, Mastricht, Wilre, Eupen. Der Moillgau scheint also zwischen dem Maasgau, und dem Eiflergau gesucht werden zu müssen. Moill-a zeigt Moill-gau und auch Moillbach an. A heißt Fluß, Bach, wie z. B. auch einige Wässer den Namen A führen; A h a desgleichen, wie schon Rhenan. *Rev. Germ. Lib. 3. p. 122.* bemerkt hat, welches aber Acha ausgesprochen werden muß, denn die Vorfahren ließen das c vor dem h weg, weil es in der Aussprache dem h schon von selbst anklebete, wie z. B. in den Wörtern mihi, nihil u. s.

w. und in dem Eide bey *Nithard apud Fith.* p. m. 354: *noh ih, noh thero, noh &c.* Salz-  
 aba heißt daher zuweilen auch Salz-*bach*, *Ves-*  
*fel* S. 759 *Zilb-aba*, auch *Zilbach*, *Calb-aba*  
 auch *Calbach* S. 607. *Mal-aba* in Ostfranken,  
 oder *Mal-a* auch *Mühlbach*. *Act. Theod. Palat.*  
 T. 4. p. 165. Die Graffschaft *Molbach* hält  
*Ehr. Jac. Kremer* für den Bezirk in der Ge-  
 gend von *Düren* im vormaligen Herzogthum  
*Gülich*, die *Wehrmeisterey* genannt. Auch  
 diese liegt zwischen dem *Maas-* und *Eisergau*.  
*Cas. Heisterb.* erwähnt auch eines Guts *Mal-*  
*berg*, welches der edle Herr von *Malberg*,  
 und von *Falkenberg* besaß, und nicht weit  
 von *Münster* in der *Eifel* lag, satis prope  
 de *Monasterio* p. 670. 690 und 698 bey *Hont-*  
*heim* T. I. Bey *Düren* besitzt die Familie von  
*Spieß* den *Rittersitz Mau-bach*; vielleicht war  
 dieser der Sitz der *Grafen von Mol-bach*, wo-  
 von *Cas. Heisterb.* p. 688 sagt: comes de *Mol-*  
*bac* erat homo Ecclesie, nescio ubi feodum illud  
 jacet, quod ipse tenuit; wenigstens ist die Ab-  
 änderung der Buchstaben *ol* in *au* in *West-*  
*franken* sehr gewöhnlich. Der letzte Wille des  
*Grafen Everhards*, und seiner Gemahlinn  
 vom Jahr 864 bey *Mir.* in *Cod. don.* cap. 21,  
 und *Eccard* in *Quatern. vet. mon.* p. 38 unter-  
 stützt die Meynung nicht wenig, daß der *Moil-*  
*gau* an den *Eiflergau* gegrenzet. Das Gut  
*Helissem* S. *de filiabus* scheint *Holzheim* im

Eifer Decanate zu seyn. S. Besch. des Erz-  
 stifts Köln S. 133. Das Gut Luisinga,  
 ebendas. hat mit Lessenich, oder Lossen  
 (Los = eigen, d. h. Cal = eigen) im Zülpicher  
 Decanate, und Wendosß mit Weims ebendasselbst  
 offenbar Verwandtschaft. S. 130. 131 und 133.  
 Diesem kommt noch hinzu, daß im folgenden  
 Jahrhundert in der Grafschaft Molbach ein  
 Graf Hermann, nachher Pfalzgraf, erscheint,  
 dessen Gemahlinn Heiliwig hieß. S. den  
 Münch zu Brauweiler bey Leibniz T. I.  
 p. 313. Da nun auch eine Tochter des ebenge-  
 nannten Grafen Everhards diesen Namen  
 führte, so ist es, wo besonders die Festungen  
 des letzten sich ausser Italien, und Alemannien  
 größtentheils auf den Grenzen Ripuariens  
 gelegen gewesen, sehr wahrscheinlich, daß  
 die Gemahlinn Hermanns zu dem Stamme  
 des Grafen Everhards, und der Gisela,  
 Tochter Ludwigs des Frommen, und Schwester  
 Karls des Kahlen gehört habe. Die Gemahlin  
 Otto's von Sachsen nannte sich übrigens nicht  
 Heiliwig, wie Eccard irrig angiebt, son-  
 dern Hadwig, oder Hathui, und den zweit-  
 gebornen Sohn Everhards Berengar, hal-  
 te ich nicht für Berengar, König von Italien,  
 sondern für denjenigen, wovon Pabst Nicolaus  
 bey Eccard *Franc. orient.* T. 2. p. 529 sagt,  
 daß er 867 gestorben sey.

## F o r t s e t z u n g .

Im Jahre 855 wurden dem Kloster Werden einige Güter im Gau Hamaland am rechten Ufer des Rheins 1) geschenkt. Die Uebergabe derselben geschah nach Fränkisch: Salischen, Ripuarischen, und Friesischen Gesetzen, 2) nicht nach Sächsischen. Hamaland war also ein fränkischer, kein sächsischer Gau.

1) Nomina testium, qui in orientali ripa Rheni fluminis constituti esse noscuntur. *Kindlinger* 2. B. 3. Urk.

2) Ego quasdam proprietatis meae res, quae mihi jure hereditario in pago *Hamuland* & in Comitatu *Wigmanni* &c. coram testibus & nobilium Virorum presentia secundum legem *Ripuariam*, & *Salicam*, nec non secundum *Euua Fresonum* &c. tradidi, secundum *predictas* leges Vestituram feci. *Ebenbas*.



## §. II.

## F o r t s e t z u n g .

Der Gau Hamaland lag nicht nur an beiden Ufern der Issel, 1) sondern erstreckte sich auf das linke Ufer des Rheins. 2) Der sächsische Gau Westfalen aber hat sich nirgend bis an das östliche, vielweniger auf das westliche Rheinufer erstreckt. Weiter. Als Henrich IV. 1083 die Abtey Eiten an den Erzbischof von Hamburg vergab, sagte er, daß sie im Gau Hamaland: als er aber 1085 auch die Abtey Freben, welche noch fortdaurend die äusserste Grenze des vormaligen Hochstifts Münster nach Zütphen oder Hamaland ist, verschenkte, sagte er, daß sie im Gau Westfalen gelegen sey; in dieser lezten Urkunde wird sogar des Gaus Hamaland noch besonders gedacht, welches aber unterblieben seyn würde, wenn Hamaland ein Theil des größern Gaus Westfalen gewesen wäre. 3) Auch ist bemerkenswerth, daß die Erbr

güter Meinweres in Salland, Drenthe, Hamaland, Velau, Betau, Teisterbant, u. s. w. zum Unterschied derjenigen, welche er in Sachsen, oder Westfalen besaß, als Güter in den Niederlanden aufgeführt sind. 4)

1) *Heda de Episc. Ultraj. c. 1. p. 127.*

2) *Tradit. Lauvesb. in consign. verum S. Nazarii de Gannita in Frisia.*

3) *Lindenbrog Script. Sept. S. 144 und 155.*

4) *Mons Lare, juxta Heimeberg (bey Rhene) in inferiori terra &c. Velociter partes terræ inferioris adit &c. bona hereditaria in inferiori terra &c. Naves onustas ad inferiorem terram deferri, & dispensatione Villicorum super Velue in Texterbant mandavit erogari &c. bona hereditaria in inferiori terra. Vita Meinwerce cum notis ad Overham p. 82. 85. 94. 151 &c.*

#### §. 12.

Fortsetzung der Bestimmung der Grenze zwischen Franken, und Sachsen. Herzogthum Cleve am rechten Ufer des Rheins. Emmerich.

Das nunmehrige Clevische Amt Emmerich 1) war vordem ein Theil der Grafs

schaft Zütphen, oder des Gaues Harmaland. Dasselbe gehörte eben so wie das nahe Elten nicht zur Münsterischen, sondern zur Utrechtschen Kirche 2) und sogar gehörten selbst Doesburg, Dorichem, und Zütphen zum Archidiaconat von Emmerich. 3) Emmerich hatte auch nicht Sächsisches, sondern Zütphensches, oder Niederländisches, d. i. Fränkisches Recht. 4)

1) Die Stadt Emmerich gehört mit zu den ältesten Orten. Die Urkunde Ludwigs des Frommen von 828 bey Heda de Episc. Ultraj. cum not. Buch. ist zu Emmerich ausgefertiget. Actum publice in Villa Embrici.

2) Rabbod, Bischof zu Utrecht ließ drey Jahre vor seinem Tode, folglich 914 Eliolf, und Rotguit aus dem Kloster zu Emmerich zu sich kommen, und machte ihnen seinen Nachfolger bekannt. Mabill. Sac. 5. p. 30. S. auch die Eltenschen Stiftungsurkunden.

3) Wassenberg Embrica p. 63.

4) Ebenders. p. 89.

## Rees. Haspeln.

Das Amt Rees, 1) wozu Isselburg an der Grenze des Münsterischen Amtes Bocholt gehört, und namentlich auch Haspeln waren 1237 und noch 1392 2) Zugehöre des Fränkisch-Ripuarischen 3) Niederstifts Kölln.

1) Entweder ist es also ein Irrthum, daß zu Gledenhorst ein westfälischer Freystuhl gewesen, Kopp a. a. O. S. 77. S. 111, oder Gledenhorst hat ursprünglich zu dem sächsischen Gau Westfalen gehört.

2) Comes Clivensis &c. invadit fines Archiepiscopus Coloniensis, & castrum Archiepiscopi Haspela, prope Rees situm (statt: Reesitum:) cepit, & confringit. Godefr. Mon. Ann. ap. Struv. T. I. p. 404. S. auch meine Schrift über das vormalige Reichsstift Werden S. 40. S. 110.

3) Man kann überhaupt annehmen, daß die Grenzen der Stifter Kölln und Netrecht zugleich die Grenzen zwischen Ripuariern und Friesland gewesen.

## §. 14.

Wesel, Dinslaken, Hiesfeld, Holte.

Zu Wesel war der Uebergang über den Rhein immer offen, und es äussert sich nirgend die geringste Spur, daß die Sachsen sich jemal hier festgesetzt hätten. 1) Der Bezirk um Wesel muß also noch Fränkisch gewesen seyn, obgleich Kolerink und Bernard Witte Dinslaken für eine sächsische oder westfälische Graffschaft gehalten. 2) Hiesfeld 3) im Amte Dinslaken, und Holte gehörten unter das Diaconat zu Duisburg, dem uralten Erbe der Franken, und Holte rief in Rechtsfachen nach Werden, und Werden nach Aachen, dem Hauptsitze des fränkischen Reichs ab. Fränkisches Recht galt aber nur auf fränkischem Boden, eben so wie man auch annehmen kann, daß die Grenzlinie der Kölnischen und Münsterischen Kirche im Herzogthum Cleve zugleich die Grenze zwischen Franken und Sachsen, oder Westfalen sey.

Ⓒ

1) Carolus super Saxones Rhenum transit ad *Lippiam*. *Vita Car. M. ap. Pith.* p. m. 30. Dominus Rex profectus in Saxoniam, transit Rhenum ad *Lippiam* p. 49. Transito itaque Rheno in loco, qui *Lippa* dicitur, copias, quæ nondum convenerant, statuit opperiri, & congregatis tandem copiis &c. *S. Ewich. Vesalia*. Die Namen Lipp - ia, Lippa, und Ve - s - alia sind aus ebenderselben Quelle geschöpft, und zeigen viel Au, d. h. viel Fläche oder auch viel A, d. h. viel Ach, viel Wasser an. Aus ebenderselben Quelle sind geschöpft die Ortsnamen: *Belsau, Pilsau, Wilna, Viel, Löben, Löwen, Laufen, Lavinia, Apulien, Neapel, Valois, Lublin, Lüneville*, u. s. w. Hierüber mehr in meiner Anweisung der in allen Sprachen und Welttheilen übereinstimmenden, und für das Daseyn einer Ursprache und eines Urs Volks unwidersprechlich zeugenden Quellen der Vor- und Zunamen der Menschen, der Namen der Völkerschaften, Dörfer, Flüsse, u. s. w. Noch mehr in meiner Zergliederung der lateinischen, und der damit zunächst verwandten Sprachen, und Anzeige der Kunstgriffe, deren die Erfinder dieser Aftersprachen sich bedient haben.

2) *Wolevink* ist überhaupt so unflut, daß er erst *Berge, Cleve, Geldern, Twente, Drenthe* und *Friesland* zur Grenze, in *Westfalen* auch erst nur vier *Biethümer, Münster,*

Dsnabrück, Paderborn und Minden annimmt, folglich Uetrecht von Westfalen ausschließt, nachher aber Deventer, Oldensel im Stift Uetrecht, und Gerresheim bey Düsseldorf im Herzogthum Berge wieder zu Westfalen zu rechnen scheint.

- 3) Es ist auch durch die Stelle bey Steinen I. St. S. 198 nicht erwiesen, daß zu Hiesfeld ein Freystuhl gewesen; wiewohl eben von dieser Gegend vorzüglich zu gelten scheint, was der *Poeta Anon.* bey *Leibniz* T. I. p. 121 ad ann. 772 sagt: *quoniam Saxonum proxima Francis adjacent ad boream tellus, vix limine certo divisi gentis fines utriusque coherent.* Die Geschichte des Herrn Professors Vorhel der Länder Cleve, Mark, u. s. w. giebt hierüber so wenig in kirchlicher, als bürgerlicher Hinsicht Aufschluß. Auch kann mit Gewißheit nicht behauptet werden, daß Weel zu Sachsen gehöret habe, wie dieser in den neuesten Staatsanzeigen I. B. St. N. 3. S. 43 und 44 bey der Beschreibung des Amts Weel dafür zu halten scheint. Ich halte vielmehr Weel für ein Fränkisches Zugehör. Die Essenschen Urkunden sagen wenigstens nicht, daß der Hof Weel in Comitatu Ecberti & Cobbonis gelegen, vielmehr scheinen sie ihn, da sie dessen besonders erwähnen, davon auszuschließen. Es thut zur Sache nichts, daß Essen den Hof Weel von dem Vater Heinrichs I. erhalten, denn die

sächsischen oder westfälischen Grafen waren nicht selten auch in Ripuarien begütert, und Ida, die Gemahlinn Eberts, und Mutter Cobbo's war die Tochter, wenn nicht gar eines ripuari-schen, doch eines fränkischen Grafen. *S. Uffing. in Vita S. Ida.* Noch vielweniger konnten die alten Herzoge von Sachsen zu Beek ihre Kanzley gehabt haben; Herzog Ebert hatte seinen Sitz zu Herzfeld, wo auch seine und seiner Nachkommen Grabstätte waren; Hermann hatte ihn in Lüneburg; Bernard, Orduf u. s. w. in Hamburg, u. s. w. und an eine Kanzley in dem dormaligen Sinne ist damal gewiß nicht gedacht worden. Woher es gekommen, daß Herr Borhek den Großvater Otto's des Großen, Otto Beek nennt, dies scheint sich nur durch das bey Lünig *Spic. Eccl. T. 5. S. 526* unrichtig bemerkte Absonderungszeichen: *avo nostro Ottone, Duce Beek*, zu erklären, welches aber in der Urkunde von 974 richtiger bemerkt ist: *curtem ab avo nostro Ottone Duce, Beek dictam.* Noch wäre zu untersuchen, ob der der Kirche zu Essen geschenkte Hof Beek auch derjenige sey, welcher im Clevischen unter diesem Namen bekannt ist?

---



Duisburg, Herzogthum Berge, Wintert, Kaiserswerth.

Duisburg war ein Zugehör des Ripuarischen, oder Fränkischen Ruyrgaues. 1) Wintert im Herzogthum Berge desgleichen; so wie auch der Hof Popanheldi, nachher Nettelinkhof bey Hugenpoet. 2) Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß das zwischen Duisburg und Wintert gelegene Broich, wozu Mühlheim am rechten Ufer gehört, mit dem reichsfreyen Hause Stirum, welches ehedem ebendenselben Besitzer, wie Broich hatte, ebenfalls Theile des Ripuarischen Ruyrgaues gewesen. Schon Blittruyth, die Gattinn Pipins schenkte, dem H. Swibert einen Aufenthaltsort in Werd, 3) nachher Kaiserswerth, am rechten Ufer des Rheins, zu einer Zeit also, wo Sachsen mit Franken noch nicht vereiniget war. Es ist folglich eben so ungezweifelt,

daß die zwischen Duisburg, Mintert und Lopanheldi gelegenen bergischen Aemter Angermund, Ratingen und Landsberg um so mehr Zugehöre Ripuariens gewesen, als selbst noch der weiter aufwärts gelegene Hof Hatterscheid dazu gehöret hat. 4)

1) Curtis Regia in pago Ruricowe. Lindenbrog S. S. p. 181.

2) G. Vessel unter Ruhrgau.

3) Quod lingua eorum vocatur in litore. Beda. Mabill. in Vita S. Swiberti Sax. 3. P. I. p. 242.

4) G. Vessel a. a. D. wo Ratingen auch namentlich aufgeführt ist. Ratingen kommt übrigens mit Solingen schon in dem letzten Willen Bruno's, Erzbischofs von Köln, vor. Leibn. T. I. p. 290.

## §. 16.

Das vormalige Reichsstift Werden.

West, Werden, Harenscheid, Fischlaken, am linken, Heisingen am rechten Ufer der Ruhr erscheinen alle

im Fränkisch: Ripuarischen Nuhrgau, 1) und waren also schon Zugehore des Fränkischen Reichs, ehe noch Sachsen damit verbunden war; und daher auch vor und nach der Theilung von 843 Zugehore des Fränkisch: Lothringischen Reichs, 2) und zwar auch 870. 3)

- 1) S. Bessel unter Nuhrgau Das Stift Werden bildete die Grenze zwischen Franken und Sachsen.

Est in confinio, amborumve termino abistinc Francorum, abhinc Westphalorum. Poëta VVerthinbey Leibn. u. a.

- 2) Bremer behauptet in der Abhandlung über die Ripuarische Provinz (S. *Acta Th. T. 4.* p. 178 seq.) daß Ripuarien durch die Theilung von 843 in das Deutsche, welches Ludwig am östlichen, und das Lothringische, welches Lothar am westlichen Ufer des Rheins erhalten habe, zerfallen seye. Er schöpft den Beweis aus Werdenschen Nachrichten, in welchen er aber nicht zu finden ist. Diese beweisen vielmehr das Gegentheil. *Trad. 4.* bey Leibn. in *Charta Werd.* spricht freilich von Ludwig dem Könige, aber die Gauen Sutrachi (Sübergau) in welchem Münster, Alen, u. s. w. lagen und Westrach (Westergau), wovon daselbst die Rede ist, waren sächsische Gauen, und lagen

also unfreitag im Reiche des Königs Ludwigs des Deutschen. Friesland hatte zwar auch einen Westergau und Ostergau, in pago *Ostrach* in *Fresonum gente*, *Mabill. Sæc. 4. p. 38.* Venitque ad *Fresiam* &c. in pagum *Hoftracha*. *Vita Willeh. apud Mabill. Sæc. 3. P. 2. p. 405*; aber ein Friesischer Gau konnte hierunter nicht verstanden werden, weil Ludwig der Deutsche vor der Theilung zu *Procaspis*, 870, von Friesland nichts besessen hat. *Trad. 15* spricht freilich von *Nipuarien*, aber nicht von Ludwig dem Deutschen, sondern von Kaiser Ludwig dem Frommen. Ludwig II. war auch zwar Kaiser, und auch beyläufig 20 Jahre, welches sich also mit dem 20sten Regierungsjahre, worin die Urkunde ausgestellt ist, vereinigen ließ, aber er hat von *Nipuarien* nie das geringste besessen, und Ludwig der Deutsche, der Vaterbruder Ludwigs II., ist dagegen nie Kaiser gewesen. Unter die Regierung Ludwigs des Frommen gehören auch *Tradit. 25. 34. 42. 44. 45. 46. &c.* Aber *Trad. 59* gehört in das erste, 29 in das zweite, 21 und 22 in das vierte, und 50 in das fünfte Regierungsjahr Lothars des Königs, zum Beweise, daß nicht allein Lothar der Kaiser, sondern auch dessen Sohn, Lothar der König, von welchem lezten das Lothringische Reich die Benennung erhalten, den ostheinishen Theil *Nipuariens* besessen haben, und folglich dieser Theil eben so, wie der westheinisha

ein Zugehör des Lothringischen Reichs gewesen. Ohne Zweifel war dabei die Theilung von 837 zum Grunde gelegt, und Lothar hat *maximam Belgarum partem*, Friesland, Ripuarien, u. s. w. und Ludwig der Deutsche dasjenige, was noch an der östlichen Seite des Rheins zum Fränkischen Reiche gehörte, erhalten, nämlich Franken, wozu auch der an Ripuarien grenzende Lahngau gehörte, Thüringen, Sachsen, Baiern, u. s. w.

- E) Aus Irrthum sind sowohl bey Pithoeus am Ende des vierten Buchs Nithards [quæ defunt superiori libro Nithardi &c. p. m. 376] als Schilter, *Script. rer. germ.* T. I. p. 109. und andern die Theilung von 870 zu Procaris, und jene von 842 verwechselt. Die Geschichte Nithards, [gest. 858] geht nur bis 843; die Theilung von 870 ist also auf diese Geschichte nicht anwendbar. Die Theilung von 842 geschah bey Lebzeiten, und über das Reich des bey Fontenai geschlagenen und entflohenen Lothars I. zwischen dessen Brüdern, Ludwig und Carl. Sie zerfiel aber wieder durch den Vertrag zu Verdün von 843. Die Theilung von 870 geschah nach dem Tode Lothars II. zwischen ebendenselben. Von dieser letzten gilt das Theilungsregister bey Pithoeus, Schilter, Baluz, u. s. w. Beide waren verschieden, denn in jener hatte Ludwig ganz Friesland erhalten, *omnis Frisia*, *Nith. c. l. p. 360*; in dieser waren

ihm nur zwey Drittel zugetheilt. *Kremer a. a. D.* sucht seine Behauptung noch durch die Theilung zu *Procaspis* zu unterstützen, denn durch diese seyen *Ludwig dem Deutschen* in *Ripuarrien* fünf Graffschaften zugefallen, und weil diese nur an der Westseite des Rheins gesucht werden könnten, indem hier der *Eislergau*, *Argau*, *Zülpichgau*, *Röllnergau*, und *Gülchergau* gelegen seyen, so müsse er das ostrheinische *Ripuarrien* schon vorhin besessen haben. Dagegen ist zu erinnern, daß *Gau* und *Graffschaft* nicht durchgängig gleichviel bedeutend seyen; oft waren in einem und ebendemselben *Gau* mehr *Grafen*, wie z. B. in dem *Gülchergau*. S. meine *Schrift über Werden* S. 40. I. S. 101 und umgekehrt bestand oft eine *Graffschaft* aus mehr *Gauen*, d. h. die *Gerichtsbarkeit* eines *Grafen* erstreckte sich über mehr *Gauen*; z. B. die *Gerichtsbarkeit Hermanns von Westfalen* dehnte sich durch ganz *Sachsen*, so wie *Udo's* durch das ganze *Stift Bremen* aus. S. *Anlage 19* zu der obengenannten *Schrift*. Oft wird die *Graffschaft* von dem *Gau* getrennt, wie z. B. bey *Schannat*, *Hist. Episc. Worncat. T. I. p. 309*, wo der *Gau* verschenkt, die *Graffschaft* aber, oder die *Gerichtsbarkeit* ausbedungen wurde. Oft zerfällt auch ein größerer *Gau* wieder in kleinere, wie z. B. *Ripuarrien* in *Röllnergau*, *Ruhrgau*, u. s. w.; der *Ruhrgau* wieder

in Melbargau, Duisburgergau, u. s. w. und zeigt alsdann bald eine Provinz an, wie z. B. Ostfalen, in pago, *sive* Provincia Aftfala. Henr. 2. in dipl. *Hildesf.* apud *Leibn.* T. I. p. 155; bald geringere Bezirke an, bis es zuletzt der Benennung Gau fast wie der Benennung *pagus* ergiebt, daß dadurch jede Honnschaft, oder Bauerschaft, jedes Dorf bezeichuet wurde. Der Ruhrgau kann also von jenen 5 Grafschaften, welche Ludwig in Ripuarien erhalten, deswegen nicht ausgeschlossen werden; und wenn durch diese 5 Grafschaften die genannten 5 Gauen angezeigt werden sollen, wo bleibt dann der schon zu Ludgers Zeiten bekannte Gau *Ninvenheim*. *C. Chart. Werth.* bey *Leibn.* wo der Gau *Gilioni*, der *Bünnengau*, der schon 812, 841, und 857, folglich weit früher, als der *Urgau* erscheint, u. s. w. welche ebenfalls im westheiniſchen Ripuarien lagen. Bey Gelegenheit des zu diesen 5 Grafschaften von *Kremer* mitgezogenen *Zülpicher* Gaus wird man mir noch eine Bemerkung erlauben. Fast allgemein wird geglaubt, die berühmte Schlacht zwischen *Clodowig* und den *Alemannen* wäre bey *Zülpich* vorgefallen. Dieser Meynung stehn aber folgende Umstände entgegen: a) *Zülpich* gehörte zum Reiche des *Ripuarischen* Königs *Siegeberts*, nicht zum Reiche *Clodowichs*. b) Selbst um dahin zu kommen, scheint es, daß *Clodowich* auch durch das Reich des zu

Cammerich hofhaltenden Königs Rachnar-  
 chars hätte ziehn müssen. c] Die Schlacht fiel  
 an dem Rheinufer vor, und zwar im Lande  
 der für ihr Vaterland streitenden Alemannen, *pa-  
 triam defendere, vel libera manu pro patria mori.*  
*Vita S. Vedasti in Actis S. S. 6. Febr. d]* Der  
 Heimzug des Siegers Clodowigs gieng über  
 Soult an der Mosel, wo er den Bedast mit-  
 nahm, durch den Wasgau über den Fluß Axona  
 nach Rheims, ohne Aufenthalt, in größter Eile,  
*nil moratus in via &c. magna festinatione itine-  
 ris.* um sich von dem h. Remigius von Rheims  
 taufen zu lassen. Schon Henschen in den No-  
 ten zu dem Leben Bedasts a. a. O. hat den er-  
 sten und vierten Umstand bemerkt, und Kremer  
 hat ihn in der Geschichte des rheinischen  
 Franzisens S. 26. o. nicht widerlegt. Zwar  
 ist Siegebert mit in den Krieg verwickelt ge-  
 wesen, und bey Sülpich verwundet worden,  
 daraus folgt aber nicht, daß die Hauptschlacht bey  
 Sülpich vorgefallen. Ich stimme vielmehr der  
 Meynung bey, daß solches in der Gegend von  
 Straßburg geschehn, und zwar bey Bischofs-  
 heim, welches von diesem Vorfalle, der die Ver-  
 anlassung der Taufe Clodwigs durch den Bi-  
 schof Remigius war, den Namen trägt. Re-  
 migius sagt selbst in seinem letzten Willen:  
*eum duabus Villis, quas Ludovicus a me sacro  
 baptismatis fonte susceptus amore nominis mei  
 sua lingua Biscovesheim vocatis &c.*



## §. 17.

Zwischen; Bemerkung. Der Rhein war nicht durchaus die Grenze zwischen den Reichen Lothars und Ludwigs des Deutschen. Friesland gehörte zu Lotharingen.

Man ist durchgehends der Meynung, daß der Rhein die Grenze der Reiche Lothars und Ludwigs bestimmt habe. Dies kann aber nicht angenommen werden, denn in solchem Falle wäre auch Friesland ein Zugehör des Reichs Ludwigs gewesen. Als Karl und Ludwig das Reich ihres entflohenen Bruders Lothars theilten, wiewohl diese Theilung durch die Wiederausföhnung der drey Brüder wieder zerfiel, bekam Ludwig der Deutsche ganz Friesland, u. s. w. 1) Vor dieser Theilung war also ganz Friesland ein Zugehör des Lotharischen Reichs. 2) Aber auch nach dieser, durch die Wiederausföhnung zerfallenen Theilung

ist Friesland, wozu auch das Stift Utrecht, dessen beyweitem geringster Theil am linken Rheinufer lag, gehörte, bey dem Reiche Lothars geblieben. 3) Erst 870, als Karl und Ludwig das Lotharische Reich, nach dem Tode ihres Brudersohns, Lothars II. theilten, erhielt Ludwig zwey Theile von Friesland; und diese letzte Theilung ward auch 879 von Ludwig dem Stammler, dem Sohne Karls, und Ludwig dem Jüngern, dem Sohne Ludwigs des Deutschen, erneuert. 4) Nachdem in der Folge Arnulph den Fränkischen Staatskörper größtentheils in seiner Person wieder vereiniget, und seinen aufferehelichen Sohn Zuentebold zum Könige des Lotharischen Reichs hatte erklären lassen, schenkte oder bestätigte dieser vielmehr der Kirche zu Utrecht, auffer Tiel, auch den Besiz von Deventer am rechten Ufer des Rheins; 5) so wie denn auch nachher das Stift Utrecht als ein Zugehör des Lotharischen Reichs angesehen

ward. 6) Als endlich Henrich I. das von dem Ostfränkischen an das Westfränkische gekommene Lotharische Reich wieder mit dem ersten zu vereinigen suchte, und deswegen auf dem Rheine bey Bonn mit dem Westfränk. Könige Karl dem Einfältigen eine Zusammenkunft hatte, waren die Ostfränkischen Grafen im Gefolge des ersten, 7) und im Gefolge des zweiten, als bisherigen Besitzers von Lothringen, auffer den Bischöfen von Köln, Trier, Kammerich, Chalons auch der Bischof von Uetrecht, und unter andern Westfränkischen Grafen 8) auch Regenbern, als Graf auf der Mark 9) zwischen Sachsen und Friesland, und Dieterich Graf in Friesland; wodurch also erwiesen ist, daß Uetrecht, Friesland, und selbst die Mark zwischen Friesland und Sachsen, die Grafschaft, jetzt Herzogthum Oldenburg, fortdaurend Zugehöre des Fränkischen Reichs gewesen. Nach dieser Zeit ist das Lotharische Reich,

einige mißlungene Versuche abgerechnet, nie wieder an das Westfränkische gekommen, anstatt daß dormal die Ostheer- nischen Reste des Herzogthums Cleve, ein Theil Frieslandes, Oldenburg, Bentheim, das Stift Werden, und das Herzogthum Berge von dem Lotharischen Reiche noch allein übriggeblieben, und nun gar der Rhein zwischen den Ost- und Westfränkischen Reichen die Grenze bildet. 10)

1) Evenitque Lodhuwico *omnis Frisia &c. Nith. Lib. 4.*

2) 855 Lotharius *totam Frieslandam* filio suo Lothario donat. *S. Vitam S. Wironis Episc. 2. Maji p. 314. und Ann. Bertin.*

3) In regno quoque *Lotharii* synodus in Mettis congregata est, omnium Episcoporum *ejus*, præter Hungarum *Trajectensem*, quem ægritudo detinuit. *Ann. Pith. ad ann. 863. In Lotharingia Adelboldus Episcopus Ultrajectensis* 900 *Regino. Florebant hoc tempore in scientia litterarum in Lotharingia &c. Adelboldus Episcopus Ultrajectensis. Siegeb. Und 1050 heißt es: regnante glorioso imperatore Henrico, Duce Godefrido. Gottfried war Herzog von Lothringen. Heda*

*cum not. Buch.* Eben so wie in der zu Erier (gleichfalls in Lothringen, und in den Niederlanden) 928 ausgefertigten Urkunde: regnante serenissimo Rege Henrico, consentiente & jubente Duce Gisilberto, *Houth. A. Trev. T. I. p. 274.*

4) In conventu Furonensi, sicut inter Patrem meum Karolum & Patrem vestrum HLudovicum regnum HLotharii divisum fuit, volumus, ut ita consistat. Et si aliquis nostrorum fidelium de regno Patris sui ex hoc aliquid purprisum habet, jussu nostro illud dimittat. *Baluz T. 2. p. 278.*

5) S. oben §. 1. Anmerk. 9.

6) Siehe die Anmerk. 3.

7) *Everhardus Comes potentissimus in Francia. Antk. Saxo 911.* Everhardus quoque *transrhemensis* in regnum Lotharii mittitur ab Henrico justitiam faciendi causa. *Chron. Frodoardi ad ann. 826.* Everhardus mensæ præerat 937. *Witich. corbej.* Everhardus Comes Palatii *Siegeb. gembl. ad ann. 938.* Hermann, ein Fränkischer Graf, nachher Herzog in Schwaben; Conrad, dessen Vetter, u. s. w. Cobbo, ein Sächsischer Graf, u. s. w.

8) Diese sind durch folgende Nachrichten näher bezeichnet. *Matfridus &c. comites honores & dignitates, quas a Rege acceperant, perdunt,*

ⓓ

reconciliantur, *Regino. Ann. Saxo* ad ann. 897. *S.* auch *Regino* ad ann. 900, 905. &c. u. die *Urf. Karls des Einfältigen* von 916 bey *Honth. T. 1. p. 263.* *Matfridus* comes in pago *Metensi* 962. *Honth. p. 268.* &c. *Hagano* 916 in der ebenbemerkten *Urfunde* bey *Honth.* Pene omnes Comites regem suum *Karolum* sapud urbem *Suessionem*, quia *Haganonem* Consiliarium suum, quem de mediocribus potentem fecerat, dimittere volebat, relinquerunt. 902. *Chron. Frodoardi* 922. propter praedictum *Haganonem* &c. ob *Haganonis* amorem &c. cum *Haganone* trans *Mosam* proficiscitur &c. Er war auch derjenige, wovon *Henrich*, der Vater *Otto's* des Großen, sagte: aut *Haganonem* quandoque cum *Carolo* regnaturum, aut *Carolum* cum *Haganone* ad rerum mediocritatem deventurum. *Fragm. gall. Script. & Cour. App. apud Pith. p. 390.* *Boso* ad *Henricum* profectus pacem publice jurare compellitur, 929. Ueber ihn *S.* auch *Vit. Joan. Görz* bey *Mabill. Sac. 5. p. 401.* *Quoniam Isaac*, *Chuonradus* &c. *Diploma Ludovici* 910 bey *Fremer Gesch. des Nassauischen Hauses.* *Cod. dipl. p. 41,* und *Honth. T. I. 259.* *Terram Berengarii* &c. &c. *Isaac* Comitis depraedationibus plurimis vastat, *Isaac* quoque comes quoddam Castellum *Stephani Cameracensis* Episcopi &c. *Theodoricus.* Tradidit ad instantiam Comitis *Haganonis* nobili viro *Theodorico* fratri *Walgeri.* *Math. Vet. Monum. T. 3. p. 48. Ade-*

*lelmus* 923. Cui obviam factus comes *Adelelmus*.  
*Chr. Frod. ad ann.* 932. *Adelelmum* Comitem &c.  
*Adelelmus* in Ecclesiam confugiens secus Altare  
 cum quibusdam, qui secum introierant, inte-  
 remptus est. *ibid.* u. s. w.

9) Allerdings auf der Reichsmark, obgleich Mä-  
 ser [v. G. 1. L. S. 317] diesem zu widersprechen  
 scheint, denn wo das West- und Ostfränkische  
 Reich nicht mehr unter ebendenselben Herrn  
 stand, so konnte eine Mark zwischen Sachsen,  
 welches zum Ostfränkischen, und Fries-  
 land, welches zum Westfränkischen Reiche  
 gehörte, nicht zweckwidrig seyn. Noch 1101 hieß  
 es: Comes Hiericus gratiam Imperatoris acqui-  
 sitivit, & ipse Imperator *Marchiam Frefonum* sibi  
 tradit. *Chron.* Wirzib. ap. Baluz in *Miscell.* p.  
 519. *Ann. Hildesh.* u. s. w.

10) Et tandem domitum Rhenum, totiesque pe-  
 titum. Ob aber die Weissagung Martials: Et  
 Romanus [Gallicus] eas *utraque* ripa *Lib. X.*  
*Epigr.* 7. ad *Rhenum* eintreffen wird, daran ist  
 doch zu zweifeln; so unheilbar ist das Gebäude  
 unseres Vaterlandes noch nicht abgestorben, so  
 morsch sind die Gebeine des alten Niesen nicht,  
 um nicht noch wirklich jedem Sturme trohen zu  
 können, und der Verlust an Flächen-Inhalt ist  
 glücklicherweise durch den Gewinn an innerer  
 Kraft ersetzt. Unterdessen scheint sich ein Ge-  
 schichts-Verfälscher durch die Worte, welche er

Gesandten deutscher Fürsten in den Mund legt, mit dem Rheine noch nicht einmal zu begnügen: Christianissime Rex, penderamus tuam potentiam, quæ in hac parte oram maris (das Westmeer) transgreditur, qualiter a mari usque ad mare etiam septentrionali plaga & ultra ad Dacie, Svecie, Norwegie & Gottorum regna extendetur, si principum predictorum, quorum fines a potentissimo regno tuo usque ad fines prædictos se extendunt, benevolentiam tibi comparabis &c. Tunc illustres Principes in Umbra alarum tuarum sperabunt, exultabunt, & dicunt: Vivat Rex, & dominus noster Franciæ. *Ludewig Rle. M. S. T. 9. Lib. 5. p. 707 & seq.*

### §. 18.

! Auch der Ripuarische Ruhrgau gehörte zu Lothringen.

Otto der Große hielt 944 zu Duisburg im Ostripuarischen Ruhrgau mit den Lothringischen und Fränkischen Großen einen Reichstag. 1) Heinrich II. empfing desgleichen die Lothringischen Großen zu Duisburg. Dort wählten sie ihn zum Könige, und von da begleiteten sie ihn nach Aachen zur Krö-



nung. 2) Diese Umstände beweisen, daß der Ruhrgau, in welchem Duisburg gelegen war, ein Zugehör des Lothringisch-Fränkischen Reichs seyn mußte, besonders da Heinrich II. sich zu Mainz von den Ostfranken, in Thüringen von den dortigen Großen, und zu Merseburg von den Sachsen — von Baiern war er selbst Herzog — folglich in jedem besondern Herzogthum hatte wählen und anerkennen lassen. 3)

1) *Cont. chr. Regin. ad ann. 944 Ann. Saxo ad eund.*

2) *Dittmar. bey Leibn. p. 369.*

3) *Dittmar a. a. O. Beynahe wäre Duisburg späterhin wieder mit dem Herzogthum Lothringen vereiniget worden. Bütkens Preuves. p. 56.*

### §. 19.

Auch das vormalige Reichsstift Werden.

Zuentebold bestätigte 898, als König von Lothringen, nicht nur die Freyheiten der Abtey Werden überhaupt,

sondern er befrente auch die abtenlichen Güter von der gräßlichen Gerichtsbarkeit, und nahm sowohl NB. das Gotteshaus St. Ludgers, als auch die Conventualen 1) zu seinen besondern Schuß; das Stift Werden mußte also nothwendig ein Zugehör seines Reichs seyn. Es ist merkwürdig, daß die Abtey Essen von ebendemselben Könige Zuernebold eine Schenkungsurkunde über verschiedene Güter am linken Rheinufer im Köllnischen, Gütlichsen u. s. w. aufweist, 2) aber von Ertheilung solcher Freyheiten, von Aufnahme der Stiftsfrauen in seinen Schuß ist kein Wort anzutreffen. Die Ursache davon ist, daß Essen nicht zu Lothringen, sondern zu Sachsen gehörte. In einer erzbischöflichen Zehnturkunde für die Abtey Essen von 1027, fängt die Zehntgrenze an bey Lirich und Lipperrn zweyen Essenschen Bauerschaften auf den Grenzen des Clevischen Amts Dinslaken, und des Westes Necklinghausen, und geht demnach mit der Emfcher fort, bis sie von der

selben auf die Ruhr abfällt, und von der Ruhr die Fränkische Grenze vorbei, d. h. bis an die Grenzlinie zwischen dem Fränkischen Stift Werden, der Fränkischen Herrschaft Broich und Stirum, und dem Sächsischen Stift Essen wieder auf Lirich und Lippern zugeht. Uebrigens ist es sehr natürlich, daß die Sprache der Grenzbewohner eine Mischung von beiden aufnimmt, dennoch haben die Hauptabzeichen der fränkischen Aussprache im Stifte Werden sich von der sächsischen zu Essen bis auf den heutigen Tag erhalten.

*dem Reginald ganzem ist fante mit  
großem Werken in Essen und das Mon.  
von 1088 bis 1108 R.*

- 1) Fratres illius Monasterii. Die Urkunde haben Lünig, Schaten, Fürstenberg Mon. Paderb. p. 201. u. f. w. Der Ausdruck, & quae sua in regno nostro sunt, hatte Bezug auf die abteylichen Besitzungen in Sachsen, worauf nemlich sein Freybrief sich nicht erstrecken konnte, weil sein Vater Ostfranken (daher wird von den Grafen Conrad und Gebhard im Lahngau und der Wetterau gesagt, daß sie aus dem Reiche Arnulphs gewesen, Regino) Sachsen u. f. w. bey seiner Krone behalten hatte. Dennoch hat

Kremer diesen Freybrief zur Unterstützung seiner Meynung angeführt.

2) S. Lünig unter Essen.

3) *Usque ad Marcam Francorum & Saxonum*, und zwar bis an die Honschaften Heisingen und Bredenei des fränkischen Stifts Werden, u. s. w. Man vergleiche hiemit die Anlage 14 zu meiner Schrift über Werden, nemlich die Urkunde Erzbischofs Williberts von Köln von 875, wodurch er die Pfarr- und Zehntgrenzen des Klosters St. Ludgers zu Werden bestimmt hat, und in welcher er nach Norden hin, d. h. auf der Essenschen Grenze die noch fort-daurenden Zugehöre des Stifts Werden, Heisingen, Meckenstock und Bredenei bezeichnet. Der Irrthum, als ob der Rhein durchaus die Grenze zwischen den Reichen Lothars und Ludwigs des Deutschen gewesen, schreibt sich von dem Mißverstände der Worte her: *orientalia regna*, und: *omnis Germania usque ad Rheni fluenta*. Man hat daher geschlossen, daß der Rhein, Speier, Worms und Mainz ausgenommen, bis auf dessen Ausfluß in das Meer die Grenze zwischen den genannten Reichen gewesen. Die Unrichtigkeit hiervon habe ich schon bey Friesland bewiesen. Hier also nur noch ein Paar Worte darüber. Ludwig der Fromme hatte 857 für den nachgebornen Karl fol-

gendes Reich bestimmt: von dem Meere an, die Sächsische Grenze vorbei, bis an die Grenze von Ripuarien, ganz Friesland und neben Ripuarien die Grafschaften Moilla, Hattuarien, Hamaland, Maasgau. Ferner die Länder zwischen der Maas und der Saine, Verdün miteingeschlossen, bis nach Burgundien, u. s. w. im Umkreise bis Friesland. *Nithard. L. I.* Hierüber kann es mit den andern Brüdern, Lothar und Ludwig zum Streit, welcher dahin verglichen wurde, daß *Karl* davon den westlichen Theil von der Maas an behielt, und *Lothar* dagegen den östlichen Theil von der Maas an bekam, d. i. den Maasgau, Hamaland, Hattuarien, Moilla, Ripuarien und ganz Friesland, an der Sächsischen Grenze vorbei, bis an das Meer. *Nith.* Eben das. Nach dem Tode Ludwigs des Frommen kam es unter den drey Brüdern wieder zum Streit, 843 aber zu Verdün auch wieder zum Vergleich. Die Verdünsche Theilungsurkunde ist verloren, aber der Erfolg, und selbst die Theilung zu *Procaspi* läßt nicht zweifeln, daß wenigstens am Niederrhein die eben gezeichneten Grenzen nicht neuerdings seyen angenommen worden. Der Ausdruck: *orientalia regna, omnis Germania*, oder das Reich, welches *Ludwig* erhielt, ist also von Sachsen, Thüringen, u. s. w. und Ostfranken bis an den Rhein zu verstehen, so, daß dieses Reich da anfing, wo Ripuarien aufhörte, denn Ripuarien, Fries-

Land, Hamaland, Fattuarien, Maasgau, u. s. w. waren, nach der damaligen Art sich auszudrücken, keine Germanischen, sondern Belgischen oder Niederländischen Zugehöre. Daher sagen die Bertinianischen Annalen bey dem Jahre 837 ausdrücklich, daß Ludwig der Fromme seinem Sohne Karl den größten Theil von Belgien, *maximam Belgarum partem*, d. i., wie die Annalen sich hierüber selbst erklären, vom Meere an die sächsische Grenze vorbei, u. s. w. Daher heißt es 917: *Belgicam & Germaniam alio Rege indigere. Ann. Saxo.* Daher nennt Frodoard in *Chron. Henrich Germanicum* Regem ad ann. 928. Daher ist es gekommen, daß ein Herzog von Lothringen. (Gozelo Lotharingorum Dux. *Lamb. Schaffnab. apud Pistor. p. 363. u. a. a. D. m.*) bald als Herzog von Ripuarien, wie unter den Ottonen (*S. Honth. Ann. Trevir. T. I. p. 337*) und bey der Wahl Conrads des Saliers (*Wippo Vita Conr. Sal. bey Pistor. S. 462*) bald als Herzog von Belgien erscheint; i. W. Karolus a. *Celtica* (Gallia) est egressus contra *Belgas*, quorum Dux erat Gifilbertus. *Ann. Saxo* ad ann. 916. *Fragm. gall. script. ex Conrado Abbate. ap. Pithocum p. m. 300.* Gifilbertum, Ducem *Belgicae Alb. Stad.* ad ann. 837. Gislberto Duci *Belgicae. S. den Mönch; u. Hamersleben bey Mader. Vetustas &c. Brunswic. p. 136.* Gothelo *Belgarum Dux. Alber.*

ad ann. 107. Ohne Zweifel heißt es daher auch noch 1509 und 1521 Werden in den Niederlanden, d. h. in Belgien. S. meine Schrift über Werden §. 83. S. 301 und §. 73. S. 235.

§. 20.

Das Stift Werden war nie ein Zugehör  
Sachsens oder Westfalens.

Die Verbindung des Reichsstifts Werden mit dem Lothringischen Reiche äussert sich durch alle Jahrhunderte bis auf den heutigen Tag. Die Verschiedenheit der Rechte im Herzogthum Sachsen, 1) wozu Westfalen 2) gehörte, von den im Reiche und Herzogthum Lothringen geltenden Fränkischen, 3) und Fränkisch-Nipuarischen 4) Rechten blickt durch die ganze Zeitfolge durch, und diese Verschiedenheit ist unstreitig das untrüglichsste Kennzeichen, daß Werden 5) nie ein Zugehör Sachsens oder Westfalens habe seyn können.

2) Daher gelobte Heinrich II. den Sachsen 1002:  
legem igitur *Vestram* non aliquo corrumpere &c.

*Dittm. c. l. p. 362.*; daher bestätigte **Conrad II.** legem crudelissimam *Saxonum*; daher wird von **Henrich IV.** gesagt: *Saxonum genti dat patria jura petenti. Hist. de bello Saxon. Lib. 2. bey Reuber S. 295.*; daher heißt es: quæ ejus lege *Saxonum* donationem ejus ore laudavit, und: confirmationem digito, ut mos est *Saxonibus*, fecit; weiter: secundum legem & *Justitiam Angariorum*, & *Ostfriesachson. Lindenb. S. S. p. 147. Sindlinger M. B. 2. B. S. 36<sup>e</sup> p. 253.*

2) Juxta legem & ritum *Westphaliensium. Kinbl. a. a. D. jure Westphalensium. Ebenbas. jure & lege Westphalensi. Møfer D. G. 2. T. Urk. 56. S. 70, u. f. w.*

3) Daher heißt es nicht nur unter **Karl dem Großen**: *Secundum judicium Francorum* judicati. *Mabill. Sac. 3. P. 2. p. 624*, sondern auch unter **Otto dem Großen**: *Theodoricum & tres amicitæ illius filios, qui Tanemaro manus junxerant, lege Francorum damnatos frangula fecit deficere. Witich. Corbej. Ann. Lib. 2. bey Meinhom. p. 643. Und 961. secundum jus, scitumque Francorum, judiciumve Scabinorum. Esbetraf Güter ander Lahn. Houth. Ann. Trev. T. I. p. 291. quod judicio optimatum Francorum 966. Kremer Nass. Gesch. Cod. dipl. p. 74. Urk. 51. und p. 77. Urk. 53.*; daher wurden **Godfrid** und **Herwame** von **Kül** 1136 nach dem alten Herkommen auf



Salischer Erbe verbannt. *Ann. Saxo* p. 627.  
Daher wurde sogar Otto IV., der Sächse,  
in Würzburg lege *Francorum* vermählt.

4) *Secundum leges Ripuariorum.* Anlage 22 zu  
meiner Schrift über Werden; *secundum legem Ripuariam & Salicam &c.* Kündl. a. a. O.  
3. Urk. S. 20. Eben so auch in Bayern:  
*Leges Bojarica* hostes imperii judicandos proferi-  
bendosque, *Ann. Lubec.* L. 7. cap. 26. u. d. m.

5) Daher wurden auch die Güter im Ripuarischen  
Ruhrgau, Unger im Herzogthum Berge, und  
Selbek im Stift Werden 1147 und 1148 nicht  
etwa vor einem Westfälischen, d. h. Säch-  
sischen, sondern vor einem Grafendinge der  
Lothringischen Pfalzgrafen am Rhein  
übertragen. Chr. G. Bremer 2. B. Urk. 16  
und 17. Pfalzgraf Heinrich wird 1057 und  
1061 ausdrücklich *Palatinus Comes Luthariorum*  
genannt. *Lamb. Schaffn.*

## §. 21.

### Pfalzgrafschaft am Rhein.

Ohne tiefer nach dem Meere abwärts  
zu gehn 1) so erscheint am östlichen Ufer  
des Rheins Duisburg und der ganze  
Strich bis nach Werden, und weiter

bis an die Düssel 1065 in der Grafschaft des Pfalzgrafen am Rhein; 2) dergleichen 1147 und 1148 der Bergische Hof Unger und der Werdensche Hof Selbeck. 3) Als aber der Wohnsitz der Rheinischen Pfalzgrafen, welcher ursprünglich im vormaligen Herzogthum Gülich am westlichen Ufer des Rheins, während der Dauer des Lotharischen Reichs am östlichen, 4) nachher aber wieder am westlichen, und zwar unter Ehrenfried, 5) dem Sohne Hermanns I. zu Lomberg war; mit Heinrich nach Lach bey Andernach, mit Siegfried nach der Pfalz bey Trier, und nach Hohen-Simmern; mit Hermann II. nach Staleiken bey Bacharach (bis dahin immer noch in Ripuarien) mit Conrad aber sich allmählig nach Heidelberg, u. s. w. hinzog: so wurden nicht nur die inmitten aufkeimenden Grafen von Gülich, von Neuenar, Birneburg, Manderscheid, u. s. w. am linken, sondern auch die von Berge,

von Nassau, von Isenburg, Sain, Wied, Solms, u. s. w. am rechten Ufer des Rheins mit Gerichtsbarkeiten über ihre theils aus Lehnen, theils aus Erbgut bestehenden Bezirke belehnt, wodurch nun, so wie durch die nachherige Erhöhung der Grafen von G ü l i c h und B e r g e zu Herzogen die uranfängliche Rheinische Pfalzgrafschaft allmählig verdunkelt ward, und kaum noch in der Reichsverweisung der Fränkischen Theile sichtbar blieb. 6)

1) S. die Theilungsurkunde von D t t o dem IV. mit seinem Bruder H e n r i c h, der Herzog von Sachsen, zugleich aber auch Rheinischer Pfalzgraf war.

2) S. S. 37 in meiner Schrift über Werden.

3) Ebendas. Wenn daher ein Abt von Werden nach Helmstädt gieng, so hieß es, wie z. B. 1247: *de partibus Rheni in Saxoniam*. So wie in *addit ad Lamb. Schaffnab. ap. Pistor. T. I. p. 430. Saxonum & eorum, qui erant in partibus Rheni; bey Otto. de S. Blasio (S. Meibom. in Apol. pro Ottone IV. p. 343) in inferioribus Rheni*

*partibus*, non procul a Colonia; Saxoniam reliquit, & ad habitatores Rheni, ceterarumque Franciæ partium. Bruno de bello Saxon. ap. Struv. T. I. p. 186. Dagegen heißt es von andern nicht rheinischen, d. h. nichtfränkischen Gegenden: *Partibus Saxonie* usque Bardunwich, *Dipl. Car. M.* bey Lindenbr. *Leg. ant.* p. 354; Henricus secum duxit venerabilem Virginem in partes Saxonie. *Vita Math.* bey Leibn. T. I. p. 149. irruptio Slavorum in partes Saxonie 1156. *Ann. Hildesf.* *ibid.* p. 741; und 968 in partibus Slavonie, *Lunig* T. 5. *Spic. Eccl.* von den Abtiff. S. 185. u. f. w.

4) Everhardus Comes potentissimus in Francia. Everhardus quoque transrheneus in regnum Lotharii mittitur ab Henrico *justitiam faciendi causa*. Everhardus mensæ præerat. Everhardus Comes Palatii. S. oben S. 17. Anm. 7.

5) Der Sohn dessen Bruders H e z e l i n oder H e n r i c h (Henrici fratris Ehrenfridi & filiorum Hermanni Palatini *Honth.* c. 1. T. I. p. 391.) auch H e n r i c h genannt, ward nach dem Tode Otto's, seines Vaterbruders, 1048 Pfalzgraf am Rheine, und wohnte zu Aicheze, wo auch die Gräfin Mathildis, Tochter Otto's II., und Schwester Otto's III., und Gemahlin des Pfalzgrafen Ehrenfrieds 1025 bey Gelehrheit eines Besuches gestorben ist. *Mon. Braunw.* bey Leibn. T. I. p. 518. Er kommt auch 1020

als Graf in dem zum Eiflergau gehörigen Sülpichergau vor *Honth. c. 1. T. I. p. 355.* Uebrigens ist Nicheze (Villa) ohne Zweifel das heutige, zwischen Düren und Aachen in der vormaligen Herrschaft Merode gelegene Nisch. Daß es in der Nähe von Aachen gelegen, wo Ehrenfried den Tod seiner Gemahlinn erfuhr, beweisen die Worte: *cujus transitum in Aquis-grani Palatio propere cognito, velocius pervenit, &c.* Dieser Umstand, so wie auch jener, daß der Probst des nahen Klosters an der Inde (Corneli, Münster) ein Anverwandter des Pfalzgrafen Ehrenfrieds gewesen [*erat enim cognatus Comitis Palatini, ibid.*] und daß derselbe oft in die Gegend von Brauweiler, nach Manestede [*prædium comitis Palatini p. 315*] zu kommen pflegte, [*qui ex more eas in partes venire consueverat p. 315*] macht es immer wahrscheinlicher, daß Pfalzgraf Hermann I. ein Eingeborner des nachherigen Herzogthums Göllich gewesen, denn wenn er vom Stamme Arnulphs von Baiern gewesen wäre, wie ängsgein geglaubt wird, so müßten sich Spuren von Erbgütern in Baiern unter ihm oder wenigstens unter seinen Nachkommen äussern, anstatt daß diese vielmehr nur in den Rheingegenden anzutreffen sind. In einer Prümischen Urkunde wird 867 eines Grafen Ehrenfrieds erwähnt. *S. Wessel unter Moilla p. 886.* Unschonlich gehörte dieser zu den Voraltern

Hermanns, dessen erstgebohrner Sohn sich  
 gleichfalls Ehrenfried nannte. Soviel ist  
 gewiß, daß dem Herzogthum Süllich die Ehre  
 gebührt, daß die Rheinische Pfalzgrafen-  
 Würde auf dessen Boden zuerst Wurzel gefast,  
 und von dortaus zu jenem Vorzuge heranges-  
 wachsen ist, wodurch sie sich noch fortbauend  
 von andern deutschen Reichsämtern auszeichnet.  
 Ueberhaupt war diese Gegend der Sitz des Karo-  
 lingischen Stammes, und der gewöhnliche Aufent-  
 halt der Könige. Hier war Aachen die Haupt-  
 stadt des ganzen Reichs, und Aßun die vormalige  
 Hauptstadt des Reichs der Ripuarier, und im  
 Umkreise die Königshöfe Herstatt, Blatten,  
 Düren, Glamersheim, Einzig, Fri-  
 mersheims und am rechten Ufer des Rheins  
 Duisburg der Sitz der ältesten fränkischen Kö-  
 nige. Die Geschichtschreiber sind zwar hierüber  
 nicht einig, denn einige halten Doësburg an  
 der Maas für diesen Sitz, und andere suchen  
 es im Buchwalde bey Salfeld im östlichen  
 Grabfelde. Allein, da Clodio von Duis-  
 burg aus Cammerich vorher hatte auskunds-  
 schaften lassen, und demnach mit einem starken  
 Heere über den Rhein gegangen ist, so mußte  
 Duisburg am rechten Ufer des Rheins liegen;  
 und da er den Zug durch den Kohlenwald  
 [Sylva Carbonaria] auf Cammerich genom-  
 men, so kann er nicht vom Buchwalde oder  
 Grabfelde ausgegangen seyn. Das Beywort

Des *Gregor. Turon.* *Duspargum* in *saibus Thuringorum* ist nicht selten für: *Francorum* gebraucht worden, zuweilen sogar für *Allemannorum*. *S. B.* *Burchardus Dux Thuringorum. Ann. Saxo.* Es hat nämlich nie ein Herzogthum Thüringen bestanden, und *Burchard* war Herzog in Schwaben; und so wie jetzt durch: *Alemanni*, die Deutschen, also wurden damall durch *Thuringi* die Franken ausgedrückt.

6) *S.* meine Schrift über *Werden* S. 40. und *Freher O. P.*

### §. 22.

#### F o r t s e t z u n g.

Unterdesſen hätte keine der Pfalzgräflichen Beſitzungen Pfalz 1) genannt werden dürfen, denn ein Pfalzgraf am Rheine war es eigentlich nicht wegen dieſer oder jener Beſitzung, ſondern mit Rückſicht auf die am Rheine gelegenen Pfalzen. Auf welcher Pfalz, d. h. auf welchem Königshofe am Rheine z. B. zu Aachen, Herſtall, Blatten, Düren, Flammersheim, Sinzig, Frimmersheim, Duisburg, u. ſ. w. der

König seinen Sitz nehmen mochte, da was er Pfalzgraf, Hofrichter, und aufferdem auch Sendgraf 2) in den Rheins Gegenden, er mochte nun, weil er immer bey Hofe, und in Hinsicht der Rheinischen Pfalzgrafen: Würde der Erz: d. h. erste Graf des Reichs war, vom Könige jedesmal vorzugsweise zum Sendgrafen ausgewählt werden, oder die Sendgrafen: Würde in den Rhein: Gegenden mochte auch an sich schon und nothwendig mit der Pfalzgräflichen verbunden seyn. 3) Der Wohnsitz des Königs, nicht der Wohnsitz des Pfalzgrafen war die eigentliche Pfalz. So wenig also L o m b e r g, N i c h e z e, L a c h, H o h e n: S i m m e r n, S t a l e i k e n u. s. w. mit ihren Gegenden Pfalz genannt werden durften, eben so wenig hätten auch die nachherigen Sitze, z. B. H e i d e l b e r g, u. s. w. mit ihren Gegenden Pfalz genannt werden müssen, und daß der Wohnsitz des Pfalzgrafen S i e g f r i e d s bey Trier Pfalz 4) hieß, rührte nicht daher, weil der Pfalzgraf auf



derselben wohnte, sondern weil dieser nachherige Pfalzgräfliche Wohnsitz ursprünglich eine Pfalz, ein Königshof, ein Königssitz gewesen war. Daher ist die Pfalzgrafen: eben so wie die Reichsverweser: Würde, mit allen ihren Ausflüssen und Rechten in den Ländern anderer Fürsten und Grafen am Rheine nach wie vor das ausschließliche Erbtheil des erlauchtesten Pfalz: Baierschen Hauses geblieben, wenn schon die ursprünglichen Wohnsitze der Pfalzgrafen vom Herzogthum Gülich an, u. s. w. Rhein aufwärts vor und nach in andere Hände übergegangen sind, und bleiben es daher, obgleich nun auch die ganz uneigentlich sogenannte Pfalz am Rhein einen andern Herrn erhalten hat, auch fortdaurend um so vielmehr, da dieses hohe Haus sich immer noch in dem Besitze des mit Rücksicht auf den Verlust ohne Vergleichung größern alt: Pfalz: bairischen Erbes befindet. 5)

- 1) Die Bedeutung des Worts *Palat*, und des lateinischen: *Palatium* werde ich in der Anzeige der Quellen der Vor- und Zunamen der Menschen, der Namen der Dörfer u. s. w. erklären.
- 2) *Missus*. Daher heißt es: *Everhardus in regnum Lotharii mittitur justitiæ faciendæ causa &c.* Derselbe war also Sendgraf, eben so wie er auch bey *Sieg. Gembl.* als Pfalzgraf (d. h. als Hof-Richter und Truchses, *mensæ præerat*) im Gefolge des Königs erscheint. Daher scheint auch der Pfalzgraf *Comes Luthariorum*, d. h. Sendgraf in Lothringen genannt zu werden. Hieher gehöret auch: *missus est Adalhardus Comes Pallatii. Vita Ludov. Pii. p. m. 219. Misso Bertricho Comite Palatii. p. 223.* Daher scheint auch die Benennung *Comes Palatinus Rheni*, d. h. Pfalz- und Sendgraf am Rhein, entstanden zu seyn. Dahin scheinen auch die Worte in einer Werbenschon Urkunde *Conrads III. (Lünig a. a. D. S. 698)* zu zielen: *navigio Rheni &c. misso Comite Herimanno (Pfalzgraf Heinrich II.) &c. supra dicto Comiti (Hermann) ad cujus comitatum pertinet &c.* Damit scheint die Statthalterschaft in einiger Verbindung zu stehen, welche Pfalzgraf *Heinrich 1095 vom Kayser* erhielt: *cui (Henrico Palatino de Lacu) a domino nostro gloriosissimo imp. Henrico &c. imperii commissæ sunt habena. Houth. c. l. T. I. p. 443;* so wie auch *Hermann II. 1148 die Statthalterschaft des*

Reichs geführt hat. *Giovanni Germ. Princeps* L. 3. S. 608. Ausserdem besaßen die Pfalzgrafen auch in dem Bezirke ihrer Pfalz, und Sendgrafschaft verschiedene Vogteyen, welche sie ganz unabhängig von ihrer Pfalz, und Sendgrafenwürde, von den Königen und Stiftern erworben hatten. S. meine Schrift über Werden S. 40. S. 102.

4) Eben dasselbe gilt von der Pfalz bey Sulzich (S. die ebenbemerkte Schrift S. 103.) und von mehr andern unter diesem Namen bekannten Orten.

5) Ueberhaupt sind viele Gegenstände der geistlichen sowohl als weltlichen Geschichte der Vorzeit mit soviel Austergriffen überkleistert, daß es schwer hält, dieselbe überall auf ihre ursprüngliche Einfachheit zurückzuführen, und dabey ist durchgehends die Wahrheit mehr von unten herauf gesucht worden, da sie doch von oben herab leichter zu finden war, wodurch sie nothwendig eher verwebt als entwickelt werden mußte. Die Pfälzischen Geschichtschreiber haben die Pfalzgräflichen Rechte nicht stärker befestigen zu können geglaubt, als daß sie dieselben aus den Herzoglichen ableiteten, und sich daher Mühe gegeben, ein Herzogthum Franzien (warum doch nicht lieber Franken?) am Rheine aufzustellen, da doch die Pfalzgräflichen Besitzungen aus Zugehören verschiedener Herzogthümer: Franken, Lothringen, Alemannen, Bayern endlich in ein eigenes Ganze überger

gangen sind, worauf nunmehr alle altherzoglichen Rechte eben so gut hafteten, wie auf den alten Herzogthümern, denn sonst hätten die ursprünglich auf den alten Herzogthümern gehafteten Reichsämtler nicht auf die Pfalz- und Markgrafen übergeben können; wenigstens gehört zu der Markgraffschaft Brandenburg nicht ein Fußbreit eines vormahligen Herzogthums. Alles kam dabei auf den Umfang der Besitzungen, auf die Vorliebe der Kaiser, und die Zeitumstände an.

### §. 23.

#### Verdunkelung des Herzogthums Lothringen durch dessen Zertrümmerung.

So wie mit der Pfalzgraffschaft am Rhein, eben so verhält es sich mit dem Herzogthum Lothringen. Unter Otto dem Großen zerfiel dasselbe in zwey Herzogthümer, über welche aber der Erzbischof Bruno von Köln zum Erzherzog bestellt war. 1) Ober-Lothringen kam 1048 an Gerhard von Elsaß aus dem Hause Habsburg, wobey es auch bis auf Kaiser Franz I. ohne Unterbrechung geblieben ist. Nieder-Lothringen kam 1005 an die Grafen von Ar-

Denne, von diesen 1101 an die Grafen von Limburg, 1106 an die Grafen von Löwen oder Brabant, 2) jedoch ausschließlich der vor und nach davon abgerissenen Grafschaften Gülich, Cleve, Berge, Seeland, Holland, Friesland u. s. w., bis endlich Philipp der Gute von Burgund fast ganz Niederröthringen, und das Haus Habsburg durch die Verbindung des Erzherzogs Maximilians mit Maria, der Enkelin Philipps, und nachher Franzens von Lothringen mit der Erzherzogin Maria Theresia, wiewohl diesmal mit Ausschließung der immittels wieder abgerissenen sieben Provinzen beynah das ganze vor malige Erzherzogthum Lothringen wieder vereiniget hätten. Es konnte unter solchen Umständen nicht fehlen, daß die ursprüngliche Verhältnisse von Lothringen durch diese mannigfaltigen Zersplitterungen und Wechsel auf die Dauer ganz verdunkelt wurden, ohne daß sie jedoch hätten vernichtet werden können. 3)

1) Bruno Archi-Episcopus et Archidux Lotharingæ. *Sicgbe. Gembl. ad ann. 959.*

2) Die Grafen von Limburg oder Ardenne, denn Limburg liegt im Ardenner Walde, Löwen, Brabant, Bouillon (Alb. ad 1070) nahmen daher auch den Herzoglichen Titel an, statt daß dagegen die übrigen neuen Herzogthümer in Lothringen, als: Lüzelburg, Gülich, Cleve, Berge, Geldern, Arenberg zu dieser Würde durch den Kaiser besonders erhoben werden mußten.

3) Dieses gilt auch insbesondere von dem vormaligen Stift Werden. Noch 1544 sagt Johann van dem Vitinchave genannt Schele in einer Lehnsache bey der Mannkammer zu Werden:  
 „Dieweil die Appellationen van dem Landgericht zu Werden über Menschen Gebenden je  
 „und allewege gen Aichen, als ir gebuirliche Overhaupt, ergangen haben.“

So bezeugte auch 1555 der Bogrenliche Richter, daß der Königliche Stuhl zu Aachen die Hauptfahrt von Werden sey, (S. meine Schrift über Werden S. 80. S. 274.) so wie er nämlich die Hauptstadt von Lothringen war. In Aquisgrani Palatio &c. nam ibi tunc Comes Palatinus erat, occupatus cum totius Lotharingæ majorum colloquio. *Leibn. T. I. p. 318. Und: causam acturi Aquisgrani &c. Vita S. Servatii in Act. S. S. u. a. a. D. III.* Daher hat

Ach bis auf diese Stunde zu Werden, wie zu Duisburg im Herzogthum Cleve, Berge, Gülich u. s. w. das Belgische De. und Revolutionsrecht erhalten. Daher sind im Werdenschen, wie im Erzkiste Kölln und im Bergischen, Gülichischen, u. s. w. Honnschaften, in Folge der altfränkischen Einrichtungen, dagegen in Westfalen, und folglich auch im Stift Essen, Banerschaften. Im Stift Werden, im Bergischen u. s. w. sind Erbtheilungen, und dagegen in Westfalen, folglich auch im Stift Essen, Kurmude unbekannt. Auch in kirchlicher Rücksicht haben die alten Verhältnisse fortgewähret. Die Pfarreyn im Werdenschen, Vorn, (fontis) Neukirchen und Kettwig haben nie zu einer Westfälischen, sondern allzeit zu Fränkischen Christianitäten, die beyden ersten zuvor nach Neuß am linken, nach der Trennung dieser Christianität aber nach Düsseldorf am rechten Rheinufer, und die letzte nach Duisburg gehöret. Dagegen bildete zwar Essen eine eigene Christianität, Kellinghausen aber gehörte mit Mark bey Hamm u. s. w. zum Dortmunder Archidiaconat. S. Historisch-geographische Beschreibung des Erzkiste Kölln. Grfft. am M. 1783.

Hey Gelegenheit, daß hier von dem ehemaligen Stift Werden die Rede ist, kann ich nicht unangemerkt lassen, daß dasselbe in dem

neuen Königlichen Titel nicht am rechten Orte stehe. Ich habe es in meiner Schrift über Werden S. 50. S. 148 u. f. bewiesen, daß die Abte von Werden Fürsten des Reichs gewesen, von Kaisern und Königen, erweislich schon vom zwölften Jahrhunderte an, dafür erkannt worden seyen, und auf Kreistagen fortdauernd vor den Fürsten von Ostfriesland und Moeurs gesessen haben. Eine Abtinn von Elten hatte auf Reichs- und Kreistagen weder Sitz- noch Stimmrecht, und die Abtinn von Essen saß auf Kreistagen nach dem Abte von Werden, und auf Reichstagen war er, ohne sogar Rücksprache zu nehmen, ihr, so wie aller übrigen rheinischen Abte und Abtinnen einziger Stimmführer. Diese Umstände, in Verbindung mit den andern Vorzügen und den gewiß nicht unwichtigen, durch mehrere Länder sich weit und breit erstreckenden Besitzungen und Rechte der vormaligen Abte von Werden, und selbst Staatsrückichten, obgleich diese sich in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht alle voraus berechnen lassen, scheinen es zu erheischen, daß der König wegen Werden, es versteht sich, vor Essen und Elten den Fürstlichen Titel führe.

---



## S. 24.

Fortsetzung der Bestimmung der Grenze zwischen  
Franken und Sachsen. Herzogthum Berge.

Herrschaft Hardenberg. Deuz im vormaligen  
Erzstifte Köln.

An Hetterscheid fast auf der Grenze des Stifts Werden 1) schließt sich die Bergische Herrschaft Hardenberg an. Die Besitzer derselben waren Stellvertreter der Pfalzgrafen 2) ohne Zweifel war sie also auch ein Zugehör Ripuariens und Lothringens, besonders da die Hauptorte Langenberg und Neviges eben so, wie Werden, unter das von Neuß getrennte Decanat Düsseldorf gehören und in derselben auch noch die altfränkischen Einrichtungen und Rechte gelten. Deuz, von 310 an durch Constantin den Großen bis zu den Zeiten Otto's des Großen, vermittels einer Brücke, woraus der Erzbischof Bruno das Kloster St. Pantaleon baute, mit Köln vereinigt, stand auf fränkischem Boden. 3) Da nun die Bergischen zum Theil vom Stift

Werden umgebenen Grenzpfarreihen, Mettmann, Elberfeld zum Düsseldorfser, vormals Neusser; Bupperfeld, Kadevorm Wald, Lennep, Hückeswagen, Wipperfürth, u. s. w. zum Deuzer, und die übrigen entweder zum Düsseldorfser oder zum Siegeberger Diöconat gehören, so kann, vielleicht mit Ausnahme einiger unbedeutender, die alte fränkische Grenze überschreitender, einzelnen Orte, angenommen werden, daß das ganze Herzogthum Berge ein Zugehör Ripuariens und Lothringens, 4) und folglich des fränkischen Reichs gewesen, besonders da von dem äussersten ans Elzevische grenzenden, Amt Angermund an, bis fast auf die entgegengesetzte Grenze Spuren der vormaligen Pfalzgräflichen Gerichtsbarkeit und dagegen keine Spuren irgend eines Westfälischen Frengereichs vorhanden sind, und auch die Sprache in den obern Aemtern mit der Oberrheinischen, und in den mittlern und untern mit der Kölnischen und Gütliche

schen verwandt ist, ohne selbst auf der westfälischen Grenze sich mit der Sächsischen, wenigstens in ihren wesentlichen Abzeichen nicht, vermischt zu haben.

1) S. oben §. 15.

2) S. oben §. 21.

3) Divitense munimentum in terra *Francorum*. *Rup. Abb. L. 2. de incend. Tuitii.*

4) Daher wird auch das Herzogthum *Wergang* richtig: *Tractus Rhenani Provincia* genannt: *Chron. Mirai ad ann. 1559.* Man vergleiche hier mit §. 21. Anmerk. 3.

## §. 25.

Der vormalige Lahngau, Grabfeldergau, oder: Nassau, Sayn, Hessen, u. s. w.

Als die Sachsen 778 bis *Deuz zu*, die Rheingegenden durchstreift hatten, und durch den Lahngau sich in ihren Grenzen zurückzogen, folgten die Franken ihnen auf den Füßen nach, und schlugen sie bey der *Eder*, worauf die Fliehenden nach Sachsen zurückkehrten. 1) Zum *Lahngau* aber gehörten die Graffschaften, und

Orte Sann, Witgenstein, Altenkirchen 2) Limburg, Nassau, 3) Hadamar, Diez, Weilburg, Solms, Braunfels, Kunkel, Giessen, u. s. w. Dahin gehörte auch Siebenbrunnen an der Eder. 4) Der obere Lahngau kommt auch unter der Benennung: Hessengau 5) vor; durch den Hessengau floß die Eder 6) und unter den Lahngauern hat Gregor in dem Briefe an Bonifaz die Hessen nothwendig mitbegriffen. 7) Es scheint auch, daß der Lahn- oder Hessengau, wozu auch die Wetterau, u. s. w. gehöret, ein Theil des größern Gaues Grabfeld gewesen; wenigstens ist der Gau Grabfeld in der Urkunde Arnulphs von 889 unter den Ostfränkischen Gauen nach Ripuarien hin der letztgenannte. 8) Man kann also, in Mirrückicht auf die kirchlichen Verhältnisse, 9) und auf die Sprache 10) mit Gewißheit annehmen, daß der Bezirk heyläufig von Wipperfürt im Bergischen an, mit Einbe-

grif der Reichsgraffschaft *Simbors*  
*Neustadt*, 11) und der Flüsse *Agger*,  
*Niester*, und *Sieg*, 12) an den Gränzen  
 des Herzogthums *Westfalen* 13) vor-  
 bey, die Markscheide zwischen *Franken*  
 und *Sachsen* bestimmt haben.

2) Nicht nur an der Eder, sondern *in ipso fluminis*  
*vado*. *Mon. Egoisim. & vita Car. M.* ap. *Pithæ*  
*ed. Paris.* 1588 p. m. 25. *Ann. Astron. Renber*  
*ad ann. 778. &c.*

2) In Comitatu Ottonis fratris nostri. *Conrad I.*  
*in dipl. de 912 bey Schammat.*

5) Per loca denominata *Nassonge*, *Nassau*.  
*Dipl. Car. M. pro Abb. Prum. 790. Honthheim*  
*T. I. p. 142.*

4) *Trad. Fuld. cap. 6. n. 7. p. 305*, denn *Antraffa*,  
*Adarna*, *Adrana*, *Adorna*, *Aderna* u. s. w.  
 zeigen alle den Fluß *Eder* an.

5) *Saxones sibi contiguos invadere fines auli fran-*  
*corum pagum*, qui dicitur *Hessi. Poeta anon. ad*  
*ann. 777.*

6) *Antraffa*, *Aderna &c. in pago Hassorum. G.*  
*Bessel Hassorum pagus.*

7) Er sagt: *Lognæi, cum Nistresis, Wedrevis,*  
*& Grabfeldis, Die Nistreser waren diejeni-*

gen, welche an der sich mit der Sieg vereinigen-  
 genden Niefter wohnten. Freher O. P. cap.  
 7. p. 22.

8) *Kremer de franc. pagis orient. in Actis Acad. Th.  
 Pal. T. 4. p. 148.* Ob also Winkelmann,  
 der den Hessengau mit Grabfeld verwech-  
 selt, wirklich die Rüge (S. Bessel p. 651) ver-  
 dient hat, daran zweifelse ich sehr. Bessel selbst  
 setzt Seleheim bey Amoenenburg sowohl in  
 den Lahn, als Hessengau. S. 667. Des-  
 gleichen kommt die Eder nicht nur im Lahn  
 und Hessengau, sondern auch im Grabfelde  
 vor: in pago *Hassia* in *Sylva Boconia*. *Trad.  
 Fuld.* cap. 6. n. 35. p. 305; denn *Sylva Bucho-  
 nia*, und Grabfeld zeigen ebendenselben Bezirk  
 an. Bessel S. 851. S. auch *Buchonia vetus*  
 bey *Schannat*.

9) Pabst Zacharias hatte nemlich alles Land, in  
 welchem Bonifa; das Predigtamt ausgeübt hat-  
 te, für die Mainzer Dioeces bestimmt, wozu da-  
 her anfänglich auch Netrecht gehörte. S. *Vit.  
 S. Bonif.* bey *Mabil.* und weshalb sich auch die  
 Grafschaft Siegen, u. s. w. zur Mainzer  
 Kirche bekannte.

10) Die Sprache ist unten mit der Oberbergischen  
 u. s. w. oben mit der Fränkischen, nirgend mit  
 der Westfälischen verwandt.

11) Die Pfarreyen Gumberbach, Wieder-  
 nest, Runderob, Libethausen, u. s. w.

gehören unter das Decanat Siegburg an der Sieg, und sind, ehe sie an die Besitzer der Grafschaft Mark gekommen, von den Grafen von Nassau, Sayn u. s. w. besessen worden. S. Steinen 10. St. im Anhange nützlicher Beilagen zum Amt Neustadt S. 395.

12) Unstreitig also auch mit Einschluß Siegburgs an der Sieg, welches Gruppen obs. 1. S. 192. irrig für das Sächsische Schloß Siegburg hält.

15) Das Wort Westfalen zeigt übrigens Westwald an. Vor dem Verbande der Landstriche am rechten Ufer des Niederrheins mit dem Reiche der Franken erstreckte der West- oder Westwald, in welchem auch Werden lag, sich auch über das nachher davon abgesonderte Westfalen. Auch darnach behält sowohl der fränkische als sächsische Theil des Westwaldes diese, nur durch die Verschiedenheit der Mundarten etwas geänderte Benennung. Der Buchstabe *w* im Worte *Walde*, wird durchgehends verschlungen, und daher dieses: im *Wale* ausgesprochen. In *Sylva*, quæ ex sui magnitudine *Vale* dicitur. *Mon. Branwill. bey Leibn. T. I. p. 313.* Daher erscheint auch die Gegend von Elz, dem ersten, und Hildesheim dem nachherigen bischöflichen Sitze im Gaue *Wale*, auch NB. *Waldungen* (S. *Vessel* unter: *Wale*) d. h. *Waldungen*. Auf ebendieselbe Weise wurde der

bairische Nordgau auch wohl Nordwald genannt.

## §. 26.

Frankenau, Frankenberg, Friesland,  
Wolfshagen, Thüringen.

Es ist merkwürdig, daß die Gränze an der Eder sich am rechten Ufer durch Frankenberg und Frankenau in Hessen, und nicht weit vom linken durch Sachsenberg im Waldeck'schen 1) noch fortdaurend auszeichnet. 2) Obgleich die Eder 3) nicht durchaus die Gränzlinie zwischen Franken und Sachsen gewesen, so war doch wenigstens der Berg Hasungen, auf welchem der h. Heimerad gewohnt, ein, gleichwohl in der Nähe Sachsens 4) gelegenes Fränkisches Zugehör. 5) Desgleichen war Friesland Fränkisch, 6) und Wolfshagen 7) ward sie von Franken und Sachsen bewohnt. Nunmehr gieng die Gränze zwischen dem Sächsischen Bisthum Paderborn und dem Fränkischen Hessengau oder



Grabfelde auf Thüringen zu, welches durch die Werre und Sale von Sachsen geschieden ward. Daß aber Thüringen ein Zugehör des Fränkischen Reichs gewesen sey, bedarf keiner besondern Ausführung. 9)

1) Zu Corbach (Curbechi) im Waldeck'schen, so wie auch zu Sachsenhausen, Lichtensfels, Helmershausen waren Freystühle, (Kopp S. 145.) und galten auch Engersche Rechte. *Schaten Annal. Paderb. T. I. p. 719.* Ohne davon Gewisheit zu haben, läßt sich also wohl behaupten, daß diese Orte zur Paderborn'schen Kirche gehöret haben, wie auch schon *Gruppen a. a. D.* und andere voraussetzen.

2) S. Wilh. Scheffern gen. Dilich Chronik von Hessen. Cassel 1605.

3) Auf dem linken Ufer der Eder lagen das eben bemerkte Curbechi, Brungeringhausen, Budinesfeld &c. in dem Sächsischen Gau Nithersi, welchen ich mit Nitherga für einen und ebendenselben Gau halte, wenn schon Wessel jenen sowohl, als Liesi, für Fränkisch erklärt, wahrscheinlich dadurch irre geführt, daß diese Orte jetzt zu Hessen gehören, weshalb er auch unter Nitherse Nieder-Hessen versteht; eigentlich Nieder-Hessen, d. h. Nie-

ber, ober Unter-Wald; denn das Wort Heese ist mit dem Worte Wald einsinnig, oder wenigstens sinverwandt. Der *Mon. Egoism.* sagt übrigens: in loco, qui dicitur *Liesi*, und der *Paët. Saxo:* in *Buddanfeldon*, sic est locus iste vocatus. S. auch *Gruppen observ.* 9. p. 158. Liese und Budinesfeld müssen also ein und dieselbe Gegend gewesen seyn.

4) *Pari modo duæ aliæ mulieres Provinciales de Saxonia &c. Vita B. Heimeradi* ed. ab *Ad. Overham* p. m. 259. quia B. Heimeradum domi (die Rede ist von einem Sachsen) sibi in vicino positum. p. 261.

5) *Quidam enim de gente Saxonum &c. pratergre-* diebatur locum. p. 258. Hasungen (d. h. Heese-Eigen) scheint auch unmittelbar zur *Mainzer Diocesis* gehört zu haben. p. 214 und 218.

6) *Gens autem Saxonum, cum læviret de foris,* et incendio cuncta cremarent, venerunt ad quandam Basilicam, qui dicitur *Fridislar.* *Vita Car. M. ap Pith.* p. 18. Deswegen ward auch *Henrich 919* in *Frißlar* von den *Fränkischen Großen* als König anerkannt.

*Saxones sibi contiguos invadere fines*

*Ausi Francorum pagum, qui dicitur Hassi &c. usque locum, qui Frideslahr vocitatur progressi &c.*

*Ann. Saxo ad ann. 774.*

7) *Borhin: Vulvisang-ar. Dipl. Car. M. ap Schüt-* wät n. 239. p. 107.

8) Ob sich von dieser gemeinschaftlichen Bewohnung in Wolfsburg, so wie davon, daß in dem Kriege zwischen Franken und Sachsen der Sachse Umelung, den Eccard mit vieler Wahrscheinlichkeit zum Billungischen Stamme rechnet (wenigstens war der ursprüngliche Sitz desselben in dieser Gegend) sein Vaterland um des Glaubens willen verließ, und sich zwischen der Weser und der Fulda anbaute (Eccard in *quatern. Vet. mon.* p. 34.) noch wirklich Spuren äussern, dies können nur die Bewohner dieser Gegenden am besten beurtheilen.

Die Freygrafschaft Züschen, wodurch *Hert. Not. vet. Franc. regni* cap. 5. §. 51. mit Bezug auf die Urkunde Ruperts für den Landgrafen Hermann von Hessen beweisen will, daß es auch außer Engern und Westfalen Frey stühle gegeben, ist unstreitig die Freygrafschaft Züschen oder Züschen in dem herzoglich westfälischen Amte Medebach. *C. Kindlinger* 3. B. 2. Abth. 179. Nr. 1. S. 505. Diese Freygrafschaft gehörte auch unter das Medebacher Diaconat. *Freigraviatus Zusehen*, auch *Zusehenavia*, Gronbach, &c. *Dudinghausen* Beschreibung des Erzth. *Nölln* a. a. D. S. 144. In dessen Nähe ist *Freyenohl*. *Kopp* a. a. D. S. 163. Hessen muß also die Stuhlherrschaft über diese Freygrafschaft besonders erworben haben, eben so wie die Pfalzgrafen am Rhein 1395 den Mitbesitz einer Freygrafschaft

blos für ihre Lebenszeit an sich brachten. Kinde-  
linger a. a. D. S. 258. In jedem Falle kann  
ich Hert. nicht beypflichten, daß er ein westfäli-  
sches Freygericht dem Burggrasthum Nürn-  
berg zur Seite setzt.

9) S. Vessel unter Thüringen. S. auch Poë-  
ta Saxo. bey Leibn. T. I. ad ann. 780.

Nam res Saxonum voluit componere, nec non  
Sclavorum, medius quos *Albia* dividit amnis.  
*Citra Saxones degunt.*

und ad ann. 784: Saxonum campos, quos *Al-  
bia* vel *Sala* tangunt. Die Rede ist übrigens von  
der Thüringschen Sale. Saxonum populus qui-  
dam, quas claudit ab Austro *Albia*. id. 798.  
Das Eichsfeld an den Gränzen der Fürstenthü-  
mer Calenberg und Grubenhagen vorbe-  
y (S. Spittlers Gesch. von Hannover. I.  
Th. S. 15.) die Graffschaften Hohenstein,  
Stolberg, und überhaupt alle Zugehöre von  
Thüringen waren auch Zugehöre von Fran-  
ken.

S. 27.

Schluf.

Dies ist die ungelehrte Scheidewand  
zweyer gleich großer, nie überwundener,  
sich einander gleich würdiger Volksstämme,  
denen ein Welttheil zu klein, deren Mei-  
stersprache, so wie sie es einmal war, 1)  
noch fortdauernd die herrschende, auf dem

ganzen Erdboden die einzige seyn würde — wäre auf Karl den Franken Otto der Sachse gefolgt. 803 schlossen sie an dem Ufer der Ostfränkischen Sale 2) den Verbrüderungsbund, der das Loos der gesammten Menschheit entschied, aber die Schwäche Ludwigs, und vornämlich die Theilung zwischen seinen Söhnen, verdarben zu geschwind Karls große Erndte, und mit ihr beinahe alle Hoffnung zu allen Folgenden. Die Wiedervereinigung der Macht unter Arnulph, die Geistesstärke des tapfern Otto's I. und die Anstrengungen der Conrade, Henriche und der großen Friederiche der Vorzeit, entsprossen zur Seite der mit denselben blutsverwandten Vorältern der großen Friederiche der Nachzeit, belebten zwar von Zeit zu Zeit diese Hoffnungen wieder, aber sie wurden auch wieder bald, nicht selten durch eigenes Versehen und durch den herrschsüchtigen Ehrgeiz stammsgenossener Großen, hauptsächlich aber in Folge eines tiefdurchgedachten, durch alle folgende Jahrhunderte

\*

mit unverwandtem Blick gegen das Urreich behaupteten Einverständnisses des unmittelbaren hervorgekeimten Kirchenreichs mit dem neuen Reiche der Franken, und mit Einwirkung mehrerer anderer ungünstiger Zeitumstände, nicht nur vor und nach merklich verdunkelt, sondern endlich gar unwiederbringlich vernichtet.

Unzählige mehr oder weniger mächtige Staaten aller Art giengen nun aus den Trümmern des Urreichs hervor, und selbst die Ueberreste desselben bildeten nun eine ganz eigene Gattung, mehr oder weniger abhängiger, Reiche und Reichlein, die der Westfälische Friede zum Theil fester gründete, zum Theil auch wieder zerstörte, und vom Urreiche losriß. Der Friede von Lüneville geht von ebendenselben Grundsätzen aus. Sogar trennt jetzt unser Erbstrom, der Rhein, Franken von Franken, Deutsche von Deutschen; die Solstätte des Urreichs aber, Ostfranken, von dessen Boden die Ueberwinder der Erde ausgegangen sind, ist

noch fortbauend unser. Auf dessen Boden hat auch jener glückliche Heldenstamm im Norden den ersten Grundstein zu der Höhe gelegt, welche ihn zum Mitschiedsrichter der Erde erhebt; dessen Vollkraft uns eine ehrenhafte Fortdauer des mit der Vernichtung bedroheten teutschen Namens verbürgt; der heute 1803 wieder Franken und Sachsen in Ostfalens Hauptstadt, 3) der Bewahrerin des ältesten Denkmals teutscher Tapferkeit, in den Mittelpunkt des berühmtesten aller Erdstriche versammelt, wo Hermann das auf der höchsten Stufe des Glücks stehende germanische Rom demüthigte, und Stifter der teutschen Selbstständigkeit ward, wo Witikind der Riesenmacht der alten Franken durch eine lange Jahrenreihe trogte, sich gleichwohl zuletzt, mehr durch Güte als durch Zwang gewonnen, 4) mit ihnen verbrüdete; wo dem Freunde der vaterländischen Geschichte fast bey jedem Schritte die Brust hoch anschwillt; der uns durch ein sonderbares Zusammentreffen

der Umstände zu der denkwürdigsten Zeit versammelt, die sich von dem beispiellosesten Drange ausserordentlicher, kaum glaublicher Ereignisse blos erholt zu haben scheint, um vielleicht noch ausserordentlichere Ereignisse von unzuberechnenden Folgen zu erzeugen; gerade in dem Augenblicke versammelt, wo ein Neufränkisches Heer einen der biedersten Sachsen - Stämme, um der von demselben ausgegangenen, durch einen gemeinschaftlichen Vater mit ihm neuerdings verbrüdereten, Angelsachsen willen, auf seinen eigenen Fluren mit einem fürchterlichen Kampfe bedroht; der uns zu dem hohen Zwecke endlich versammelt, um das tausendjährige Fest unsers Bundes abwechselnd diesmal in den fruchtreichen Gefilden der Sächsischen 5) Sale auf eine ihm gewiß würdige Weise durch einen nicht minder wichtigen neuen Bund zu feyern, der uns die reichlichsten Aussichten verspricht, indem er unsern Kunstfleiß entfesselt, und ihm einen unermesslichen Wirkungskreis darbietet; uns zu



Glieder einer der gebildetsten und aufgeklärtesten Völkergesellschaften aufnimmt, um vor nun an in ihrem Kreise an dem lauten Ruhme ihrer Thaten Antheil zu nehmen; uns durch ein sieggewohntes, auf den ersten Wink bereites Ehren-Heer gegen äusseres, durch die geprüftesten Gesetze gegen inneres Unrecht schützt. Zwar nicht ganz ohne alle Besorgnisse, und immer noch mit einiger Beklemmung im schüchternen Blick auf den größeren Umfang unserer zukünftigen Pflichten, aber doch aufrichtig, und mit eben denselben reinen Gefühlen, und mit eben derselben hartnäckigen Entschlossenheit, womit wir unserer alten Verfassung anhiengen, schwören wir — im unbegrenztem Vertrauen auf die Großmuth und Herzengüte des Königs, — bey der Säule Hermanns, ewige Treue dem Bunde, 6) ewige Treue unserm Könige. 7)

Es lebe der König

**Friedrich Wilhelm III.!**

- 1) Obgleich man mir im Allgemeinen gradezu alle Kenntniß von Sprache und Geschichte, und zwar auch nicht ohne Grund, absprechen wird, wenn ich zu behaupten wage, daß die jetzt sogenannte teutsche Sprache die Ursprache, daß sie die Quelle aller andern sey, und daß alle andere Aelter-Sprachen seyen, so glaube ich mich dennoch zum Beweise verpflichten zu können; nur bitte ich, mich nicht zu verurtheilen, ehe man mich gehört haben wird.
- 2) *Ann. Saxo.* ad ann. 803. Nach meinem Dafürhalten ist dieser Bund zu Königshofen an der Sale in Franken geschlossen worden. Die Beschreibung der Reise Karls des Großen bey *Ann. Saxo.* ad ann. 90 beweiset solches unwiderleglich:

Est aggressus iter *Manum* navale per amnem,  
Ascenditque per hunc, donec prope moenia  
venit,

*Magnæ Palatinæ sedis, Salt* nomine dicta,  
*Nascenti vicina Salæ,* nam fluminis hujus  
Rivus adhuc modicus *hæc ipsa Palatia* cingit,  
Vix raucum per Saxa ciens resonantia mur-  
mur.

Karl ist also bis Gemünde den Mayn, der hier die Sale aufnimmt, herauf, und sodann weiter auf Salt an der Sale, und in der Nähe des Ursprungs derselben gefahren; und da Salt eine Pfalz, *Palatina sedes,* ein Königshof, *Curia, Curtis Regia,* gewesen,

so scheint der Name Salt durch den Namen  
Königshofen endlich ganz verdrängt zu seyn.

5) Es ist bemerkenswerth, daß auch die Bewohner  
von Essen dem allerdurchlauchtigsten Besitzer  
von Hildesheim, und zwar in Hildesheim  
selbst, zu huldigen gekommen sind, davon der  
vierte Bischof Ulfried ihr Daseyn gegründet;  
ebenso wie die Abgeordneten von Werden den  
Abgeordneten von Münster gefolgt sind, um das  
Familienband zu erneuern, welches ihr gemein-  
schaftlicher Stifter Ludger angeknüpft, und  
ebenso wie Elten in die Verbindung mit dem  
südrheinischen Theile von Cleve zurückkehrt, aus  
welcher Graf Wigmann sie ausgehoben hatte.

4) *Plus Regis pietas, et munificentia fecit,  
quam terror.*

*Ann. Saxo.*

5) d. h. altsächsischen.

6) *Ut gens et populus fieret concorditer unus &c.,  
Praefatum statuere fide servare perenni  
Fœdus, et ulterius non id mutasse probantur.*

*Ebendasselbst.*

7) *Ac semper Regi parens æqualiter uni.*

*Ebendasselbst.*



---

Essen,  
gedruckt bey G. D. Bädeler, privileg. Hofbuchdrucker.

---